

Bundesrat

Drucksache 166/94

22.02.94

61 Seiten

EU - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/1995)

KOM(94) 10 endg.; Ratsdok. 4616/94

166/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. Februar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Januar 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Die Drucksache enthält den Teil I (Begründung) und den Teil II (finanzielle Auswirkungen) zu den Agrarpreisvorschlägen.

Die Kommission unterbreitet hiermit ihre Vorschläge für die Agrarpreise 1994/1995 und bestimmte flankierende Maßnahmen. Die Vorlage besteht aus drei Teilen:

- Teil I : Begründung
Teil II : Finanzielle Auswirkungen
Teil III : Rechtsakte

Inhalt Band I

	<u>Seite</u>
Einleitung	2
A. <u>Allgemeines</u>	3
I. Gesamtwirtschaftliche Lage	3
II. Die Agrarwirtschaft 1993	3
III. Agrarmonetäre Entwicklung und Haushalt	5
IV. Voraussichtliche Entwicklung auf den wichtigsten Agrarmärkten	5
V. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen	7
B. <u>Begründung nach Erzeugnissen</u>	
1. Getreide	10
2. Reis	11
3. Regelung für Kartoffelstärke	12
4. Zucker	15
5. Olivenöl	16
6. Trockenfutter	19
7. Textilfasern	21
8. Wein	24
9. Obst und Gemüse	25
10. Milch und Milcherzeugnisse	26
11. Rindfleisch	28
12. Schaf- und Ziegenfleisch	29
13. Schweinefleisch	30
14. Tabak	30
C. <u>Tabellen</u>	
1. Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse	31
2. Stabilisatoren und Produktionsschwellen	34
3. Reale Tendenzen der Wirtschaftsindize	37

EINLEITUNG

1994/95 ist das zweite Übergangsjahr zur vollständigen Anwendung der 1992 beschlossenen GAP-Reform. Wie schon im letzten Jahr wurden daher viele der wichtigsten Preisbeschlüsse bereits getroffen, so daß das Preispaket weniger umfangreich als in den Jahren vor der Reform ist. Allgemein blieben die Preise, die bereits beschlossen wurden, unverändert, und dort, wo Preisbeschlüsse notwendig sind, wird ebenfalls eine Beibehaltung vorgeschlagen. Die bereits beschlossenen Änderungen der Beihilferegelungen für Trockenfutter und Kartoffeln zur Stärkeerzeugung wurden in die Tat umgesetzt; die eigentlich vorgesehene Verringerung der Milchquoten wird jedoch erst später, wenn der Rat einen Beschluß fassen kann, vornehmen. Der Rat wird sich dabei auf die Berichte über die Lage am Milchmarkt und die Situation in bestimmten Mitgliedstaaten stützen, die, wie von den Ministern im Kontext der GAP-Reform gefordert, im März vorzulegen sind.

166/94

A. ALLGEMEINES

I. Gesamtwirtschaftliche Lage

Die gesamtwirtschaftliche Lage in der Europäischen Union war 1993 in fast allen Mitgliedstaaten durch Stagnation oder sogar ein negatives Wachstum gekennzeichnet. Nach einem über mehrere Jahre relativ konstanten Anstieg wird das BIP für die Union insgesamt 1993 um 0,4 % niedriger als im Vorjahr sein. Für 1994 sind die Aussichten nur wenig besser, so daß beim BIP mit einem Plus von lediglich 1,3 % gerechnet wird. Die Arbeitslosenquote dürfte von 9,8 % im Jahr 1992 auf 10,6 % im Jahr 1993 steigen, wobei ein weiterer Anstieg 1994 nicht auszuschließen ist.

Demgegenüber wird die Inflation 1993 weiter auf 3,7 % (Vorjahr 4,6 %) zurückgehen. Die Schätzungen für 1994 sind sogar noch optimistischer und gehen von einer Inflationsrate aus, die sich im Jahresdurchschnitt auf höchstens 3,0 % belaufen wird. Auch die Unterschiede zwischen den Inflationsraten der einzelnen Mitgliedstaaten dürften sich weiter verringern. Dies ist das Ergebnis der weiterreichenderen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion, die am 1. Januar 1994 begann.

II. Die Agrarwirtschaft 1993

Das Wirtschaftsjahr 1993/94 war das erste, in dem die Verordnungen über die GAP-Reform vollständig durchgeführt wurden.

Die Anbauflächen für Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen (GÖE) wurden um 3,2 Mio. ha verringert, was vor allem auf die Verringerung der Getreideanbauflächen zurückzuführen ist. Die Ölsaatenfläche hat sich gegenüber 1992/93 kaum verändert, die Anbaufläche für Eiweißpflanzen hat ihren bisher höchsten Stand erreicht.

Das Wetter war während der Vegetationsperiode 1993 im allgemeinen günstig für die Entwicklung der Ackerkulturen. Die durchschnittlichen Erträge dürften höher als erwartet ausfallen und in jedem Fall deutlich über den schlechten Ergebnissen des Vorjahres liegen.

Bei Getreide begann das Wirtschaftsjahr 1993/94 mit einem Rekordbestand von 42,3 Mio. t, von denen sich 33,3 Mio. t in der Intervention befanden. Die Getreideernte 1993/94 wird schätzungsweise 165 Mio. t betragen und damit um 4 Mio. t unter dem sehr niedrigen Vorjahresergebnis und um 16 Mio. t unter dem Ergebnis von 1991 bleiben. Aufgrund der im Rahmen der GAP-Reform beschlossenen Senkungen der Interventionspreise gingen auch die Marktpreise bei den meisten Getreidearten deutlich zurück. Ausgelöst durch diese Preissenkungen dürfte sich der rückläufige Trend bei der Verwendung von Getreide im Futtermittelsektor in diesem Jahr umkehren. Eine zusätzliche Verwendung von 4 Mio. t Getreide zu Futterzwecken scheint möglich, so daß sich die Getreidebestände zum Ende des Wirtschaftsjahres auf rund 33 Mio. t belaufen dürften (private Lagerbestände und Interventionsbestände zusammengekommen). Wegen der schwierigen Bedingungen wurden die Interventions-Qualitätsstandards bei einigen Getreidearten nicht immer erfüllt.

Bei Ölsaaten wird mit einer Produktion von insgesamt rund 11,2 Mio. t gerechnet, wobei sich die Anbauflächen für die einzelnen Arten kaum verändert haben. Allerdings wurde die Anbaufläche für Sonnenblumenkerne in Spanien deutlich ausgeweitet, was aber durch die Verringerung der Anbauflächen für Rapssaat und Sojabohnen in anderen Mitgliedstaaten ausgeglichen wurde.

Bei Eiweißpflanzen (Erbsen, Bohnen und Süßlupinen) wurde die Anbaufläche 1993 erweitert, ohne daß dies zu Absatzproblemen geführt hätte. Diese Erweiterung erfolgte, obwohl diese Erzeugnisse hauptsächlich von großen landwirtschaftlichen Betrieben angebaut werden, die wahrscheinlich auch an der Flächenstillegung teilnehmen. Dies deutet darauf hin, daß die bei Anlaufen der Reform geäußerten Befürchtungen, wonach diese Erzeugnisse angesichts der zunehmenden Konkurrenz von Getreide einen schweren Stand haben würden, unbegründet waren. Dies ist ermutigend, weil die Gemeinschaft kein Interesse daran haben kann, das die Eiweißpflanzenflächen auf Getreideanbau umgestellt werden.

Bei Olivenöl wird 1993/94 gegenüber dem Vorjahr mit einem geringfügig höheren Ertrag gerechnet. Die Umschichtung von der Verbrauchsbeihilfe auf die Erzeugerbeihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1991/92 angelaufen ist, hatte keine größeren Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, die sich praktisch kaum verändert haben.

Die Milcherzeugung ist gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zurückgegangen. Auch die Zahl der Milchkühe ist weiterhin rückläufig, während die durchschnittliche Milchleistung je Kuh zugenommen hat.

Im Rindfleischsektor hat die Zahl der Mutterkühe weiter zugenommen, dennoch dürfte die Rindfleischerzeugung insgesamt gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangen sein. Beim Rindfleischverbrauch wird von einer geringfügigen Zunahme ausgegangen, so daß sich bei voraussichtlichen Ausfuhren von rund 1,2 Mio. t im Jahr 1993 ein deutlicher Rückgang der Jahresendbestände auf 500.000 t ergeben könnte, verglichen mit über 1 Mio. t zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

Im Sektor Schweinefleisch sind die Erzeugerpreise aufgrund des hohen Angebots deutlich zurückgegangen. Relativ niedrige Futtermittelkosten aufgrund der rückläufigen Getreidepreise haben die Schweinefleischproduktion angeheizt, was sehr niedrige und in einigen Fällen sogar negative Gewinnspannen zu Folge hatte. Bei Geflügelfleisch ist die Lage deutlich besser.

Die Entwicklung der Erzeugerpreise stand 1993 ganz unter dem Einfluß der Reformbeschlüsse insbesondere für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen und Rindfleisch, wo die Preissenkungen durch direkte Ausgleichszahlungen abgefedert wurden. Der Erzeugerpreisindex 1993 gibt jedoch nur die Entwicklung der Marktpreise wieder, ohne die direkten Zahlungen zu berücksichtigen. Danach stiegen die Erzeugerpreise nominal um 0,6 %, was einem realen Rückgang um 4,4 % entspricht. Besonders kräftig fiel der reale Rückgang bei Schweinefleisch (-23,3 %), Wein (-9,2 %) und Obst (-9,0 %) aus. Demgegenüber sind die Erzeugerpreise für lebende Rinder (+5,6 %), Schafe (+2,6 %) und Eier (+4,0 %) real gestiegen.

~~Die~~ Die Betriebsmittelpreise stiegen nominal um 3,1 % , was einem Rückgang um real 1,4 % entspricht. Den deutlichsten realen Rückgang gab es bei Düngemitteln (-6,7 %), Saatgut (-2,3 %) und Futtermitteln (-2,0 %).

Bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten sollten 1993 auch die Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der GAP-Reform berücksichtigt werden, damit dieser Index die Einkommenssituation in der Landwirtschaft korrekt widerspiegelt und ein Vergleich mit den Vorjahren möglich ist. Aufgrund methodologischer Probleme bei der Bewertung der direkten Zahlungen wurden diese jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten korrekt festgestellt. Daher ist es nicht möglich, ein vollständiges Bild der Einkommenslage 1993 zu geben.

III. Agromonetäre Entwicklung und Haushalt

Die Agrarleitlinie 1994 beläuft sich auf 36,465 Mio. ECU, das sind 192 Mio. ECU weniger als im letzten Jahr. Als Folge der verschiedenen Währungsneufestsetzungen bis Mai 1993 hat sich der Mittelbedarf für 1994 gegenüber der Situation ohne Währungsneufestsetzungen um 1,566 Mio. ECU erhöht.

IV Voraussichtliche Entwicklung auf den wichtigsten Agrarmärkten

Bei den pflanzlichen Erzeugnissen wird sich die GAP-Reform in den nächsten Jahren auf fast alle Erzeugungen spürbar auswirken. Der Tiersektor wird entweder direkt durch die Tierprämien (für Rinder und Schafe) beeinflusst oder aber durch rückläufige Futtermittelpreise konkurrenzfähiger werden. Die Erfolge nach dem ersten Anwendungsjahr der Reform zeigen, daß sie, wie erhofft, zu einer wesentlichen Verbesserung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage geführt hat.

Andere Sektoren werden demnächst ebenfalls in den Reformprozeß einbezogen. Das Diskussionspapier über die künftige Entwicklung der Weinpolitik, das die Kommission dem Rat übermittelt hat (KOM(93) 380 endg.), enthält weitreichende Vorschläge, mit denen eine Rückführung der Erzeugung, die Wiederherstellung des Marktgleichgewichts und die Verbesserung der Qualität bezweckt werden. Ein weiteres Beispiel ist der Sektor Obst und Gemüse; auch für diesen Sektor werden dem Rat zu gegebener Zeit geeignete Vorschläge zugehen.

Dank der GAP-Reform kann die europäische Landwirtschaft weitgehend den Auswirkungen der Umsetzung der von der Union im Rahmen des GATT übernommenen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die GAP-Reform hat dazu beigetragen, den Abschluß der Verhandlungen zu ermöglichen, und zeigt, daß die Gemeinschaft bereit ist, ihren Teil der Verantwortung am Weltagrarhandel zu übernehmen.

Als Ergebnis der Einigung im GATT dürften sich die Weltmarktpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Laufe des nächsten Jahres festigen bzw. sogar steigen. Mehr Disziplin auf der Angebotsseite und ein verbesserter Marktzugang, wie von den Vertragsparteien des GATT vereinbart, werden sich ebenfalls positiv auf die Handelsinteressen der Union auswirken.

Die Gesamtgetreideerzeugung wird sich im Jahr 1998 unter normalen Umständen auf schätzungsweise rund 175 Mio. t belaufen. Die Getreideanbauflächen dürften sich durch die freiwillige Flächenstillegung verringern, die mit der Zeit für einige Getreideerzeuger attraktiv werden könnte. Der Getreideverbrauch wird insgesamt weiter zunehmen, so daß die strukturellen Überschüsse langsam abgebaut werden und sich das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verbessert.

Bei Ölsaaten wurde die garantierte Höchstfläche auf 5,128 Mio. ha festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, daß diese Fläche eingehalten und für den Anbau durch die notwendige Flächenstillegung verringert wird. Die Ölsaatenerzeugung wird daher nur geringfügig aufgrund der höheren Produktivität zunehmen. Die Möglichkeit der Erzeugung von Ölsaaten zu Nicht-Nahrungsmittelzwecken auf stillgelegten Flächen dürfte wahrscheinlich hauptsächlich von den Rapssaaterzeugern genutzt werden. Bei den Eiweißpflanzen wird nur mit geringfügigen Veränderungen gerechnet, d.h. die Anbaufläche wird sich zwischen 1 und 1,3 Mio. ha stabilisieren.

Die Rindfleischerzeugung dürfte 1993 deutlich zurückgehen. Allerdings wird das Angebot aufgrund der normalen zyklischen Entwicklung 1994 wieder zunehmen, um 1995 auf dem Höchststand anzulangen, falls es mit dem im Rahmen der Reform beschlossenen Vorschriften, insbesondere der Besatzdichteklausel, nicht gelingt, diese Entwicklung zu bremsen. Mittelfristig könnte sich die Erzeugung bis 1998 wieder auf 8,2 Mio. t belaufen, wenn die Zahl der Mutterkühe bei rund 11 Mio. Stück (das entspricht dem Referenzbestand) stabil bleibt. Der Rindfleischverbrauch wird konstant bleiben oder höchstens geringfügig zurückgehen, wenn das Image von Rindfleisch beim Verbraucher zumindest nicht weiter leidet.

Bei Schweine- und Geflügelfleisch dürfte sich der Aufwärtstrend bei Erzeugung und Verbrauch fortsetzen, so daß Angebot und Nachfrage ausgeglichen sind. Dank der rückläufigen Betriebsmittelpreise wird sich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweine- und Geflügelfleischerzeuger weiter verbessern, weshalb damit zu rechnen ist, daß die EG-Ausfuhren in diesem Bereich zumindest stabil bleiben.

Insgesamt dürfte die Milcherzeugung in etwa der EG-Höchstmenge entsprechen, so daß sie direkt davon beeinflußt wird, ob der Rat entscheidet, bei der im Kontext der GAP-Reform grundsätzlich beschlossenen Kürzung um 2 % zu bleiben oder nicht. Bei Butter und Magermilch wird mit einem rückläufigen Verbrauch, bei Käse und anderen Milcherzeugnissen hingegen mit einer Zunahme gerechnet.

V. Preisvorschläge und flankierende Maßnahmen

1994/95 ist das zweite Übergangsjahr auf dem Weg zur vollständigen Anwendung der vom Rat im Mai 1992 als Teil einer grundlegenden Reform der GAP getroffenen Beschlüsse über Preise und Ausgleichsbeihilfen. In bezug auf die meisten unter die Reform fallenden Erzeugnisse sieht die Kommission keinen Grund, die damals beschlossenen Preise und Beihilfemechanismen zu verändern, da sie im allgemeinen und trotz einiger anfänglicher Anwendungsprobleme zufriedenstellend funktionieren.

Allerdings haben sich, wie es die Kommission in ihrem Bericht an den Rat über die Lage am Rindfleischmarkt (KOM(93) 601) bereits dargestellt hat, unvorhergesehene Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung des Jahres 1992 als Bezugsjahr für die Bestimmung der regionalen Höchstgrenzen für die Rinderprämie ergeben. In mehreren Mitgliedstaaten war 1992 nämlich völlig untypisch für die früheren und auch die voraussichtlichen Prämienzahlungen. Der Grund war die Umstellung bei den Antragsverfahren in den Ländern, die zuvor die betriebliche Option angewendet haben, und in bestimmten Fällen auch die Entscheidung der Mitgliedstaaten, die Antragsfristen zu ändern. Würde 1992 also als mögliches Bezugsjahr beibehalten, so würde dies dazu führen, daß die regionalen Höchstgrenzen für die Gemeinschaft insgesamt um rund 30 % über denen normaler Jahre lägen. Damit würde das System nicht mehr die Funktion erfüllen, das Angebot auf eine realistische Höhe zurückzuführen, und wäre als Instrument zur Ausgabenbegrenzung völlig unwirksam. Aus diesen Gründen können die Zahlen für 1992 nicht als wirklich repräsentativ gelten und sollten nicht verwendet werden.

Für den Milchsektor hat der Rat im Mai 1992 eine grundsätzliche Kürzung der Milchquoten um jeweils 1 % für die Jahre 1993/94 und 1994/95 beschlossen, sich aber gleichzeitig die Möglichkeit vorbehalten, diese Entscheidungen auf der Grundlage von Berichten über die Marktlage und die besondere Situation bestimmter Mitgliedstaaten zu überprüfen, die jeweils vor Beginn der betreffenden Wirtschaftsjahre vorzulegen sind. Im letzten Jahr hat der Rat auf der Grundlage der Berichte für 1993 beschlossen, die im Rahmen der GAP-Reform vorgesehenen Senkungen des Butterpreises zu beschleunigen, um eine sofortige Kürzung der Quoten zu vermeiden und die Italien, Spanien und Griechenland zugeteilten Gesamtmengen ein Jahr lang aufzustocken. Die Kommission hat in das diesjährige Preispaket lediglich eine Senkung des Butterpreises vorgeschlagen, sich jedoch vorbehalten, die vom Rat im Rahmen der GAP-Reform bereits grundsätzlich beschlossene zweiprozentige Quotensenkung vorzunehmen und die Gültigkeitsdauer der für Italien vorgesehenen Erhöhungen zu verlängern.

In den Sektoren, die nicht unter die Reformbeschlüsse von 1992 fallen, sind weitere Analysen und Erörterungen notwendig, bevor entsprechende Vorschläge gemacht werden können; die Kommission beschränkt sich bei diesem Paket darauf, bereits getroffene Beschlüsse abzurunden und bereits beschlossene Maßnahmen fortzusetzen. So wird für Kartoffeln zur Stärkeherstellung ein Mechanismus vorgeschlagen, der die Einhaltung der im Rahmen der Preisbeschlüsse 1993 vereinbarten Gesamtmenge von

1,5 Mio. t gewährleisten soll. Bei Trockenfutter wurde die ab 1994/95 geltende Regelung im Rahmen der Agrarpreisbeschlüsse 1993 beschlossen und stellt eine Übergangsregelung bis zur Einführung einer neuen Regelung dar. Die Kommission schlägt vor, daß diese neue Regelung in einer vereinfachten Beihilfe, Verschärfung der Qualitätskriterien und der Beseitigung der Überschneidungen zwischen dieser Beihilfe und den im Rahmen der GAP-Reform beschlossenen Ausgleichsbeihilfen bestehen soll. Für Olivenöl schlägt die Kommission angesichts der in den zwei letzten Jahren mit der Kürzung der Verbrauchsbeihilfe und der Anhebung der Erzeugerbeihilfe gemachten Erfahrungen vor, diesen Prozeß zu einem logischen Abschluß zu bringen und künftig überhaupt keine Verbrauchsbeihilfe sondern nur noch die Erzeugungsbeihilfe zu gewähren. Dies stellt eine deutliche Vereinfachung dar, weil damit die Notwendigkeit für ein doppeltes Kontrollsystem entfällt. Für den Weinsektor hat die Kommission erste Überlegungen über eine künftige Regelung bereits in einem Diskussionspapier dargelegt und will so bald wie möglich Vorschläge für Rechtsvorschriften folgen lassen. Sie hat aber bereits in dieses Preispaket Vorschläge für bestimmte Fristverlängerungen innerhalb der bestehenden Regelung aufgenommen, um rechtliche Probleme zu vermeiden, falls der Rat die neue Regelung nicht vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres erlassen hat.

Da der Markt für Schweinefleisch wegen der Übererzeugung sehr gedrückt war, schlägt die Kommission eine deutliche Senkung des Grundpreises vor. Sie hat dies bereits im letzten Jahr getan, doch hat der Rat ihren Vorschlag abgelehnt. Die Kommission möchte noch einmal betonen, daß der Grundpreis seine Funktion für die Bestimmung des Stützungslevels vollkommen verloren hat, weil keinerlei Beziehung mehr zu den ursprünglichen Parametern besteht. Seine Hauptfunktion sollte darin bestehen, den Erzeugern anzuzeigen, auf welcher Höhe mittelfristig ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage möglich erscheint. Wie die derzeitige Marktlage zeigt, leistet man den Erzeugern keinen guten Dienst, wenn man einen vollkommen unrealistischen Grundpreis ansetzt und ihnen damit dieses Signal nimmt.

Abgesehen von diesen Ausnahmen wird generell für die von der Reform nicht erfaßten Sektoren eine Beibehaltung der Preise und Mechanismen vorgeschlagen. Dennoch sind sowohl in diesen Sektoren als auch im Getreidesektor einige Anpassungen erforderlich, um den Auswirkungen der deutlichen Zinssenkungen auf die Lagerhaltungskosten Rechnung zu tragen. Daher enthält das Preispaket Vorschläge für eine Senkung der Lagerkostenerstattung im Zuckersektor, die monatlichen Zuschläge für Reis und die monatlichen Zuschläge für Getreide.

Zeitplan. Angesichts der Tatsache, daß das diesjährige Preispaket verhältnismäßig einfach ist, hofft die Kommission, daß das Parlament bald dazu Stellung nehmen kann und daß der Rat dann ebenfalls seine Beschlüsse rasch fassen wird. Dies würde bedeuten, daß die Landwirte rechtzeitig über das informiert werden, was auf sie im nächsten Wirtschaftsjahr zukommt.

Agromonetäre Maßnahmen

Die Beschlüsse über die grünen Umrechnungskurse sind nicht mehr Teil des Preispakets. Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß dort, wo in diesen Vorschlägen von unveränderten Preisen gesprochen wird, es sich um die Preise in ECU handelt, die entsprechend der agromonetären Regelung angepaßt werden können oder müssen. Da sich der Switchover-Koeffizient aber seit dem 14. Mai 1993 nicht mehr verändert hat, werden Änderungen derzeit nur für die Erzeugnisse vorhergesehen, für die das Wirtschaftsjahr vor dem 14. Mai 1994 beginnt.

Finanzielle Auswirkungen

Diese Vorschläge würden Haushaltseinsparungen von schätzungsweise 30 Mio. ECU im Jahr 1994 und von 1.700 Mio. ECU im Jahr 1995 ermöglichen. Diese Einsparungen bedeuten aber nicht, daß auch das Stützungs-niveau in gleicher Weise verringert wird. So sind etwa 1.200 Mio. ECU der für 1995 prognostizierten Einsparungen das Ergebnis des Vorschlags, die Erzeugungs-beihilfe für Olivenöl nicht vor dem 16. Oktober 1995 auszuzahlen. Obwohl sich die Zahlung dadurch nur unwesentlich verzögert, werden so die entsprechenden Ausgaben auf das nächste Haushaltsjahr verschoben.

Die Kommission glaubt, daß die Kosten der GAP bei Annahme dieser Vorschläge im Jahr 1994 innerhalb der Agrarleitlinie gehalten werden können, wenn bestimmte Kosten, die sich aus den Währungsneufestsetzungen zwischen September 1992 und Mai 1993 ergeben, unberücksichtigt bleiben.

Auch in bezug auf 1995 dürfte die Agrarleitlinie mit diesen Vorschlägen eingehalten werden können, vorausgesetzt, die durch die oben genannten Währungsneufestsetzungen entstandenen Kosten werden außerhalb der Agrarleitlinie finanziert.

GATT

Sobald die im Rahmen der Uruguay-Runde vor kurzem getroffene abschließende Vereinbarung ratifiziert ist, wird die Kommission die Umsetzung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in Gemeinschaftsrecht vorschlagen. Diesen Verpflichtungen müßte ab 1. Juli 1995 nachgekommen werden. In diesem Zusammenhang wird die Kommission nötigenfalls die dem Wirtschaftsjahr 1994/95 entsprechende Gültigkeitsdauer in all den Fällen regeln, in denen diese über den Beginn der Anwendung der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT einzuhaltenden Verpflichtungen hinausgeht.

B. Begründung nach Erzeugnissen

1. GETREIDE

1.1. Preise

Die Getreidepreise wurden im Rahmen der Reform bereits in der neuen Grundverordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide festgesetzt (Verordnung (EWG) Nr. 1766/92). Unter Berücksichtigung der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93 ergeben sich für das Wirtschaftsjahr 1994/95 folgende Beträge:

- Interventionspreis: 106.60 ECU/t
- Richtpreis: 118.45 ECU/t
- Schwellenpreis: 162.87 ECU/t

(vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1709/93 der Kommission).

1.2. Monatliche Zuschläge

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 wurden die monatlichen Zuschläge um 5 % gesenkt, um der reformbedingten Senkung der garantierten Preise Rechnung zu tragen.

Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 werden die garantierten Preise erneut gesenkt (um rund 7,7 %).

Hinzu kommt, daß die Kapitalmarktzinsen deutlich gesunken sind. Diese beiden Faktoren zusammen haben zu einem deutlichen Rückgang der Finanzierungskosten bei der Lagerhaltung geführt. Daher wird vorgeschlagen, den Betrag des monatlichen Zuschlags auf den Interventions- und den Schwellenpreis auf 1,16 ECU/t (anstelle von 1,425 ECU/t) festzusetzen. Für den Richtpreis ist kein Monatszuschlag vorgesehen.

- 1.3. Bei Festsetzung von Abschöpfungen im Getreidesektor ist es in einigen Fällen notwendig, einen Zusatzbetrag auf die für künftige Monate festgesetzte Abschöpfung anzuwenden, wobei von der derzeitigen Abschöpfung ausgegangen wird. Zur Zeit sieht die Grundverordnung für den Getreidesektor vor, daß Zusatzbetrag und Abschöpfung gleichzeitig festgesetzt werden müssen, was bedeutet, daß die Kommission eine Verordnung zur Festsetzung der Zusatzbeträge erlassen muß, selbst wenn diese sich auf Null belaufen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird daher vorgeschlagen, diese Zusatzbeträge künftig nur bei Bedarf zu veröffentlichen sind. Diese Maßnahme hat keinerlei praktische Auswirkungen auf den Handel, man vermeidet aber auf diese Weise die Veröffentlichung einer Vielzahl unnötiger Verordnungen. Genauso werden in einigen Fällen auch auf die Erstattungen Berichtigungsbeträge angewendet. Auch hier schlägt die Kommission vor, diese künftig nur bei Bedarf zu veröffentlichen.

2. REIS

2.1. Preise

Es wird vorgeschlagen, den Interventionspreis für Rohreis unverändert beizubehalten, d.h., ihn auf der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1896/93 der Kommission infolge der Währungsneufestsetzungen festgelegten Höhe (309,60 ECU/t) zu belassen.

Der Richtpreis für geschälten Reis wird vom Interventionspreis abgeleitet, wobei u.a. die Transportkosten zwischen dem Raum Vercelli und dem Raum Duisburg berücksichtigt werden. Diese Kosten haben sich in Landeswährung (DM) seit dem Vorjahr nicht verändert.

Daher wird vorgeschlagen, auch den Richtpreis für 1994/95 unverändert auf der Höhe beizubehalten, die sich aus der oben genannten Verordnung der Kommission ergibt (530,60 ECU/t).

Die Kommission wird außerdem die Entwicklung der Lage im Reissektor unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Reismarktes (das sich zwischen den Reissorten einspielende Gleichgewicht) und die Auswirkung der GAP-Reform in den einbezogenen Sektoren auf diesen Markt aufmerksam verfolgen.

2.2. Monatliche Zuschläge

Die Situation bei den Lagerhaltungskosten für Reis ist in bezug auf die Kapitalmarktzinsen mit der für Getreide vergleichbar. Demgegenüber sind die Finanzierungskosten wegen des Garantiepreises höher, der außerdem auch nicht, wie bei Getreide der Fall, gesenkt wurde. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den monatlichen Zuschlag zum Interventionspreis auf 1,88 ECU/t (bisher: 2,07 ECU/t) und den monatlichen Zuschlag zum Richtpreis auf 2,35 ECU/t (bisher: 2,58 ECU/t) zu senken.

2.3. Andere Maßnahmen

Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76. Durch diese Verordnung soll die derzeitige Definition des Begriffs "Reisbruch" geändert werden, um das Problem des Vorhandenseins unreifer Körner zu lösen.

Diese Änderung wurde aufgrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache 159/88 erforderlich.

2.4. Wie für Getreide schlägt die Kommission auch für Reis vor, die Zusatzbeträge auf die Abschöpfungen und die Berichtigungsbeträge bei den Erstattungen künftig nur bei Bedarf zu veröffentlichen.

3. Regelung für Kartoffelstärke

3.1 Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 hat der Rat folgendes beschlossen:

- Die Sonderprämie für die Stärkeerzeuger wird in den Wirtschaftsjahren 1994/95 und 1995/96 weiter gezahlt, "sofern die Gesamterzeugung von Kartoffelstärke nicht die Menge von 1,5 Mio. Tonnen während eines oder zwei der vorhergehenden Wirtschaftsjahre überschritten hat";
- bei Überschreitung der Menge von 1,5 Mio. Tonnen entscheidet der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 Absatz 2 des Vertrages über die zu treffenden Maßnahmen.

Die Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1993/94 wird die Schwelle von 1,5 Mio Tonnen voraussichtlich überschreiten.

3.2. Die ständige Zunahme der Stärkeerzeugung hat zu Überschüssen geführt, die ihrerseits zur Bildung hoher kommerzieller Lagerbestände und zur Suche nach Ausfuhrmöglichkeiten auf den Weltmarkt geführt haben, was mit hohen Kosten zu Lasten des EAGFL verbunden war.

Obwohl das Problem der Überschusserzeugung von Stärke nicht nur auf die Produktionsausweitung bei Kartoffelstärke zurückzuführen ist, ist doch ein sorgfältiges Abwägen notwendig, damit Kartoffelstärke und Stärke aus Getreide in ausgewogener Weise gestützt werden.

3.3. Bisher war die Stützung für Kartoffeln zur Stärkeherstellung an die Stützung für Getreide gekoppelt. Für Kartoffeln zur Stärkeherstellung galt ein Mindestpreis, der an den Getreidepreis gekoppelt war, und für Kartoffelstärke galt die gleiche Regelung wie für Stärke aus Getreide. Zusätzlich erhielten die Kartoffelstärkeerzeuger eine Sonderprämie zum Ausgleich dafür, daß bei der Kartoffelstärkeerzeugung geringerwertige Nebenerzeugnisse anfallen und wie dort als bei der Getreidestärkeherstellung, und daß die umweltverträgliche Beseitigung der bei der Kartoffelstärkeerzeugung anfallenden Abfälle kostspieliger ist als die der Abfälle bei der Herstellung von Stärke aus Getreide.

Bei der Reform der Stützungsregelung für Getreide im Jahr 1992 wurde die Koppelung zwischen Kartoffeln zur Stärkeherstellung und Getreide zum Teil durch die Einführung einer Ausgleichszahlung beibehalten, die aus der für Getreide abgeleitet wurde. Demgegenüber galt keine der auf eine Rückführung der Erzeugung abzielenden Maßnahmen der neuen Kulturpflanzenregelung auch für Stärkekartoffeln. Die Ausgleichszahlung wird je Tonne und nicht je Hektar auf der Grundlage früherer Erträge gezahlt, die Erzeuger müssen nicht an der Flächenstilllegungsregelung teilnehmen und die Anbaufläche für Stärkekartoffeln wird nicht in die regionalen (oder einzelbetrieblichen) Grundflächen einbezogen.

3.4. Der Grund, warum Kartoffeln zur Stärkeerzeugung nicht vollständig in die neue Kulturpflanzenregelung einbezogen wurden, ist der, daß dies wegen der Möglichkeit einer Substitution von Stärkekartoffeln und anderen Kartoffeln sinnvoll gar nicht möglich ist. Dieser Grund besteht noch immer.

3.5. Aufgrund dieser Fakten wird vorgeschlagen, die Produktionsrückführung durch Anwendung eines Systems von Referenzmengen zu ersetzen.

die Kommission schlägt deshalb vor, daß die über die Referenzmenge hinausgehenden Mengen nicht innerhalb der Gemeinschaft vermarktet werden dürfen, sondern, wenn sie überhaupt anfallen, wie C-Zucker ohne Erstattungen ausgeführt werden müssen. Für diese Mengen würde auch die Sonderprämie nicht gezahlt, und für die zu ihrer Herstellung verwendeten Kartoffeln würden weder der Mindestpreis noch die Ausgleichsbeihilfe gelten.

3.6. Die Gesamtreferenzmenge sollte, wie vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 1543/93 vorgesehen, auf 1,5 Mio t Stärke festgesetzt werden. Bei der Aufteilung dieser Gesamtmenge auf die einzelnen Mitgliedstaaten wäre die Erzeugung in einem Referenzzeitraum zu berücksichtigen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Erzeugung in den neuen deutschen Ländern in einem Referenzzeitraum, der für die übrige Gemeinschaft geeignet wäre, nicht typisch für die Erzeugung im Rahmen der GAP war. Die Kommission schlägt daher vor, daß als Erzeugung während eines Referenzzeitraums der Durchschnitt der drei Jahre 1990/91, 1991/92, 1992/93 zugrundegelegt werden sollte, während für Deutschland, wo die beiden ersten Referenzjahre wegen des Produktionsumfangs in den neuen deutschen Ländern nicht typisch sind, nur die Erzeugung im Jahr 1992/93 herangezogen wird. Alle Zahlen, die sich aus den Referenzzeiträumen ergeben, sollten, abgesehen von denen für Deutschland, mit Hilfe eines einzigen Koeffizienten angepaßt werden, um die Gesamtmenge für die Gemeinschaft auf 1,5 Mio. t zu bringen.

- 3.7. Über die wichtigsten statistischen Daten und die sich daraus ergebenden Referenzmengen gibt die folgende Übersicht Aufschluß:

:-----:-----:-----:-----:			
:Mitglied-	: Durchschnitt.	: Anpassung	: Anpassung übrige :
:staat	: Erzeugung	: Deutschland	: Mitgliedstaaten :
:	: 90/91-92/93	:	: (2)
:-----:-----:-----:-----:			
: Niederlande:	518.998	: 518.998	: 538.307
: Deutschland:	457.947	: 501.717(1):	: 501.717 (1)
: Frankreich :	271.504	: 271.504	: 281.516
: Dänemark :	172.024	: 172.024	: 178.460
:	:	:	:
: INSGESAMT :	1.420.473	: 1.464.243	: 1.500.000
:-----:-----:-----:-----:			

(1) Entspricht der Menge des Jahres 1992/93.

(2) Proportionale Aufteilung der Restmenge von 35.757 t.

- 3.8. Die Mitgliedstaaten sollten die nationale Referenzmenge nach objektiven Kriterien den Stärkerzeugern zuteilen, die sie dann wiederum auf die sie beliefernden Kartoffelerzeuger aufteilen. Für den Fall ungünstiger Witterungsbedingungen sollte es den Kartoffelstärkerzeugern gestattet werden, bis zu 5 % ihrer Referenzmenge von einem Jahr auf das nächste zu übertragen, wobei die übertragene Menge auf die Referenzmenge des folgenden Jahres angerechnet wird.

4. ZUCKER

- 4.1. Die Kommission schlägt vor, den Grundpreis für Zuckerrüben, den Interventionspreis für Weißzucker und die Fabrikationsmarge unverändert beizubehalten.

Dieser Vorschlag bezieht sich auf den Zuckerrübengrundpreis sowie auf die Mindestpreise für A- und B-Rüben, die unter Berücksichtigung des Plafonds für die Grundproduktionsabgabe und für die Abgabe für B-Zucker festgelegt werden, bei letzterer vorbehaltlich einer späteren Anhebung des Plafonds gemäß Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

- 4.2. Der Betrag der Lagerkostenerstattung sollte wegen der Senkung der Zinssätze in der Gemeinschaft von 0,52 ECU/100 kg auf 0,35 ECU/100 kg monatlich gesenkt werden.

PREISVORSCHLÄGE 1994/95 FÜR ZUCKER

		Preise 1993/94 in ECU	Vorschlag 1994/95 in ECU	Verände- rung in %
1.Grundpreis für Zuckerrüben	t	39,48	39,48	0
2.Mindestpreis für A-Zuckerrüben	t	38,69	38,69	0
3.Mindestpreis für B-Zuckerrüben	t	26,85	26,85	0
4.Interventionspreis für Weißzucker	dz	52,33	52,33	0
5.Richtpreis für Weißzucker	dz	55,07	55,07	0
6.Schwellenpreis für Weißzucker	dz	63,18	63,18	0
7.Interventionspreis für Rohzucker	dz	43,37	43,37	0
8.Schwellenpreis für Rohzucker	dz	53,99	53,99	0
9.Schwellenpreis für Melasse	dz	6,80	6,80	0
10.Monatliche Lagerkostenerstattung	dz	0,52	0,35	- 32,69

- (1) 98 % des Zuckerrübengrundpreises;
(2) 68 % des Zuckerrübengrundpreises, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

5. OLIVENÖL

- 5.1. Die Kommission schlägt vor, den Richtpreis für Olivenöl auf der gleichen Höhe wie 1993/94 zu belassen.
- 5.2. Aufgrund der Marktentwicklung in diesem Sektor sollte nach Auffassung der Kommission der gesamte Betrag der Verbrauchsbeihilfe abzüglich eines Prozentsatzes, der dem im letzten Jahr für Absatzförderungsmaßnahmen einbehaltenen Betrag entspricht, der Erzeugerbeihilfe zugeschlagen und der Interventionspreis um den gleichen Betrag gesenkt werden.

Es hat sich gezeigt, daß die teilweise Verlagerung von einer Beihilfe zur anderen, wie sie in den letzten Wirtschaftsjahren praktiziert wurde, keinen Einfluß auf den Verbrauch von Olivenöl in der Gemeinschaft hatte. Außerdem wird die vorgeschlagene Senkung des Interventionspreises Olivenöl auf dem Markt wettbewerbsfähiger machen.

Schließlich wird der Wegfall der Verbrauchsbeihilfe zu einer deutlichen Vereinfachung und gleichzeitig zu einer Erhöhung der Wirksamkeit der Kontrollregelung beitragen, weil die Kontrollen auf das Stadium der Erzeugung konzentriert werden können.

- 5.3. Die vorgeschlagene Änderung hat keine Auswirkungen auf die Einkommen der großen Erzeuger, die ihre Erzeugnisse am Markt absetzen. Auch für die Kleinerzeuger, bei denen der Eigenverbrauch einen wichtigen Teil und in einigen Fällen sogar die gesamte Erzeugung abdeckt, wird sich die Senkung des Interventionspreises kaum auf die Einkommen auswirken. Demgegenüber profitieren sie von einer deutlichen Anhebung der Erzeugerbeihilfe.
- 5.4. Der Wegfall der Verbrauchsbeihilfe und damit des repräsentativen Marktpreises führt dazu, daß der Schwellenpreis nicht mehr aus dem repräsentativen Marktpreis abgeleitet wird, sondern dem Richtpreis minus der Erzeugerbeihilfe und der Verlade- und Beförderungskosten entspricht.
- 5.5. In bezug auf die Maßnahmen zur Verbrauchsförderung wird vorgeschlagen, daß die von der Verbrauchsbeihilfe einbehaltenen Prozentsätze durch folgende Jahresbeiträge ersetzt werden:
- 10 Mio. ECU für Absatzförderungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft,
 - höchstens 5 Mio. ECU als Beitrag der Gemeinschaft zum Haushalt des Internationalen Olivenölrates für Absatzförderungsmaßnahmen in Drittländern.

Weiter wird vorgeschlagen, die von der Erzeugerbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze (für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und zur Unterstützung berufsständischer Organisationen) entsprechend den zugewiesenen Aufgaben und der vorgeschlagenen Änderung der Beihilferegelung festzusetzen.

- 5.6. In Spanien und Portugal muß der Betrag der Erzeugerbeihilfe gemäß dem EG-Niveau angenähert werden.

(Damit sich die Anhebung der Erzeugerbeihilfe in der Zehnergemeinschaft haushaltsmäßig gerecht auf Spanien und Portugal auswirkt, schlägt die Kommission vor, die Beihilfen in Spanien und Portugal um den gleichen Prozentsatz anzuheben).

- 5.7. Die den Olivenölsektor betreffenden Vorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1994/95 sind in der nachstehenden Übersicht zusammengefaßt. Zum Vergleich enthält die Übersicht auch die Kennzahlen, anhand deren die Erzeugungsbeihilfe und die Verbrauchsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1993/94 berechnet wurden.

- 5.8. Unter Haushaltsgesichtspunkten führt der vollständige Transfer der Verbrauchsbeihilfe auf die Erzeugerbeihilfe dazu, daß sich die Ausgaben für diesen Sektor künftig zu 90 % bei der Haushaltslinie "Erzeugerbeihilfen" konzentrieren.

Derzeit fallen die Ausgaben bei dieser Linie, soweit es sich um die Beihilfen für die Kleinerzeuger handelt, hauptsächlich in den letzten Monaten des Haushaltsjahres an. Dies gilt auch in Griechenland und in Spanien für die den übrigen Erzeugern gezahlten Vorschüsse, während die Vorschüsse in Italien jeweils nach dem 16. Oktober gezahlt werden.

Da das Haushaltsjahr am 15. Oktober endet, ist klar, daß jedes unvorhergesehene Ereignis bei der Verwaltung der Regelung oder anderswo zur Verschiebung hoher Beträge zwischen den Haushaltsjahren und damit zu einer Destabilisierung des Haushaltsvollzugs führt. Um dies zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, die Beihilfen für die Kleinerzeuger und die Vorschüsse für die übrigen Erzeuger ab dem 16. Oktober des zweiten Jahres des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu zahlen (also ab dem 16. Oktober 1995 für das Wirtschaftsjahr 1994/95). Die Beihilfen für die Kleinerzeuger sollten außerdem jeweils vor dem 31. Dezember dieses zweiten Jahres ausgezahlt werden.

- 5.9. Angesichts der strukturellen Lage im Olivenölsektor, die durch eine tendenzielle Zunahme der Erzeugung gekennzeichnet ist, sollte die garantierte Höchstmenge in den Wirtschaftsjahren 1994/95 bis 1996/97 unverändert bei 1.350.000 t belassen werden.

A N L A G E

ECU/100 kg

PREIS ODER BEIHILFE	: 1993/94	: 1994/95	:
1. Erzeugerriichtpreis	: 317.82	: 317.82	:
2. Interventionspreis	: 191.98	: 152.60	:
3. Repräsentativer Marktpreis	: 190.06	: --	:
4. Schwellenpreis	: 186.64	: 186.64	:
5. Erzeugerbeihilfe	:	:	:
- EUR 10	: 88.18	: 127.56	:
- Spanien	: 66.34	: 116.64	:
- Portugal	: 66.34	: 116.64	:
6. Erzeugerbeihilfe für Olivenöl- erzeuger mit einer durch- schnittlichen Erzeugung von bis zu 500 kg:	:	:	:
- EUR 10	: 95.87	: 135.25	:
- Spanien	: 73.18	: 123.91	:
- Portugal	: 73.18	: 123.91	:
7. Verbrauchsbeihilfe	: 39.58	: --	:
8. Von der Erzeugerbeihilfe ein- behaltener Prozentsatz für	:	:	:
- Qualitätsverbesserung	: 1.50 %	: 1.40 %	:
- Beihilfe für Erzeugerorganisa- tionen und ihre Vereinigungen:	: 1.10 %	: 0.8 %	:
9. Von der Verbrauchsbeihilfe ein- behaltener Prozentsatz für	:	:	:
- Absatzförderungsmaßnahmen	: 0.50 %	: --	:
- Beihilfe für die berufs- ständischen Organisationen	: 2.00 %	: --	:

6. TROCKENFUTTER

6.1. Künstlich getrocknetes Futter

Im Rahmen des 1991 vorgelegten Vorschlags für eine Reform der GAP wurde die schrittweise Verringerung und schließlich der Wegfall der Stützung für künstlich getrocknetes Futter vorgeschlagen. Die Stützungsregelung für Trockenfutter ist 1974 eingeführt worden, teilweise, um einen Ausgleich für die Preisstützungsmaßnahmen in anderen Agrarsektoren zu schaffen, und teilweise als Reaktion auf die Ausfuhrsperr für Sojabohnen und die Energiekrise. Dank dieser Regelung hat sich die Erzeugung von künstlich getrocknetem Futter in der Folge stabilisiert. Nach der Genehmigung einer komplizierten variablen Beihilferegelung im Jahr 1978 jedoch begann ein Produktionsanstieg, der sich während der 80er Jahre fortsetzte. Diese Entwicklung wurde noch dadurch erleichtert, daß die Regelung keinen Stabilisator vorsah. Die Folge war ein erheblicher Kostenanstieg.

- 6.2. Der Rat akzeptierte zwar, daß die Regelung außerordentlich kostspielig wurde, wollte sie aber nicht vollständig abschaffen. Statt dessen forderte er die Kommission 1992 auf, "Vorschläge für eine weitere jährliche Senkung der Beihilfen in diesem Sektor vorzulegen, wobei die besondere Lage bei in der Sonne getrocknetem Futter berücksichtigt werden sollte" und zu überlegen, ob "im Wirtschaftsjahr 1994/95 und in den Jahren danach die Stützung für die Erzeugung von Trockenfutter durch die weitere Gewährung der Sonderbeihilfe oder durch die Einbeziehung dieser Erzeugnisse in die allgemeine Beihilferegelung für Ackerkulturen erfolgen sollte". Kommission und Rat vereinbarten damals, die Einführung etwaiger neuer Maßnahmen bis 1995/96 zu verschieben, um weitere Untersuchungen und Überlegungen anstellen zu können.
- 6.3. Die Kommission hat diese Zeit genutzt, um auf der Grundlage von Kontakten mit der Industrie und der im ersten Jahr der GAP-Reform gewonnenen Erfahrung, als die bestehende Trockenfutterregelung und die neue Kulturpflanzenregelung parallel angewendet wurden, weiter über dieses Problem nachzudenken.
- 6.4. Sowohl die Industrie als auch die Kommission kamen zu dem Schluß, daß dieses Erzeugnis, das aus der Verarbeitung verschiedener Arten von Grundstoffen hervorgeht, für eine Einbeziehung in die Kulturpflanzenregelung nicht in Frage kommt. Andererseits hält es die Kommission nicht für gerechtfertigt, daß Erzeuger für ein und dasselbe Stück Land und in ein und demselben Jahr sowohl eine Unterstützung nach der Trockenfutterregelung als auch durch die im Kontext der GAP-Reform beschlossenen Beihilfen erhalten.
- 6.5. In bezug auf die Beihilfe selbst ist die Kommission der Auffassung, daß Sie im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung gesenkt und daß das System ihrer Anpassung, das von recht abstrakten und komplizierten Preisberechnungen für einen alternativen Produktkorb ausgeht, abgeschafft werden sollte. Außerdem sollten die Qualitätskriterien durch Erhöhung des Eiweißmindestgehalts verschärft werden.

- 6.6. Die neue Regelung würde der ähneln, die in den 70er Jahren galt, und folgendes vorsehen:
- Ab 1. Mai 1994 die Auflage, daß künstlich getrocknetes Futter nur auf den Flächen erzeugt werden darf, die in dem betreffenden Jahr nicht als Basis für die Beantragung der Ausgleichszahlungen oder der Prämien im Rahmen der Reform im pflanzlichen und im tierischen Bereich genutzt wurden;
 - ab 1. April 1995 Zahlung einer Pauschalbeihilfe, die so hoch ist, daß sie die Energiekosten für die künstliche Trocknung von Grünfutter ausgleicht. Ihr Betrag sollte sich auf 40 ECU/t für künstlich getrocknetes Futter und auf 20 ECU/t für in der Sonne getrocknetes Futter belaufen; der beihilfefähige Mindesteiweißgehalt ist von 15 auf 17 % zu erhöhen;
 - nach dem ersten Übergangsjahr würden Kontrolle und Verwaltung dieser vereinfachten Regelung in die Verordnung über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem einbezogen, um insbesondere bessere Kontrollen bei den Erzeugern der Grundstoffe, für die die Beihilfe beantragt werden kann, zu ermöglichen.

7. TEXTILFASERN

7.1. Baumwolle

- 7.1.1. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/92 legt die Kommission bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres 1996/97 einen Bericht über das Funktionieren der Beihilferegelungen für Baumwolle vor, dem gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge beigelegt sind.

Außerdem hat die Kommission im Kontext des vom Rat am 16. Dezember 1993 erzielten Kompromisses ihre Absicht bekräftigt, "über die besonderen Probleme des Baumwollsektors mit Blick auf eine angemessene Steuerung nachzudenken", d.h. darüber, ob die garantierte Höchstmenge auf die Erzeugermitgliedstaaten aufgeteilt werden sollte. Bevor die Kommission jedoch zu einem Ergebnis kommt, möchte sie die Auswirkungen der für Baumwolle im Rahmen der Preisbeschlüsse für 1993/94 beschlossenen Maßnahmen bewerten können. Sie wird dem Rat daher ihre Schlüsse zu diesen Fragen zusammen mit dem in den Schlußfolgerungen des Rates über das Preispaket 1993/93 angesprochenen Bericht über die Lage auf dem Baumwollmarkt (später im Jahr) zukommen lassen.

- 7.1.2. Aus diesen Gründen schlägt die Kommission für das Wirtschaftsjahr 1994/95 vor, die garantierte Höchstmenge bei 701.000 t nichtentkörnte Baumwolle, den Zielpreis bei 101,46 ECU/100 kg und den Mindestpreis bei 96,39 ECU/100 kg zu belassen.

Sie stellt nicht nur Überlegungen an zur künftigen Regelung. Vielmehr möchte sie die hinsichtlich der Bekämpfung möglicher Betrügereien geltenden Vorschriften verschärfen. Bisher wird die Beihilfe, nach Berichtigung je nach Feuchtigkeitsgehalt und Verunreinigung, für die nicht entkörnte und bei Anlieferung an den Verarbeitungsbetrieb unter Kontrolle gestellte Baumwolle gewährt. Die dabei zu berücksichtigende Menge müßte zwar der tatsächlich gelieferten Menge entsprechen, in der Praxis wird aber, zur Erzielung einer höheren Beihilfe, eine größere Menge angegeben. Um dies zu verhindern, soll deshalb ein Zusammenhang hergestellt werden mit der den Verarbeitungsbetrieb verlassenden, bereits nachgeltenden Gemeinschaftsrecht unter Kontrolle zu stellenden Menge (s. Bestandsbuchhaltung). Die Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle soll deshalb ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 für die jeweils kleinere der zwei nachstehenden Mengen gewährt werden:

- unter Kontrolle gestellte Menge der nicht entkörnten Baumwolle;
- Menge der nicht entkörnten Baumwolle, die sich nach Teilung durch den bei der Standardqualität erzielten Ausbeutesatz (32 %) aus der erhaltenen Fasermenge ergibt.

Weil von nicht gelieferten Mengen keine Fasern anfallen können, wird es deshalb möglich, eine nicht gelieferte, aber bei der unter Kontrolle gestellten Baumwolle mitberücksichtigte Menge von der Beihilfengewährung auszuschließen. Da bei einer Baumwolle mit einem Faseranteil von mehr als 32 %, d.h. mit unterdurchschnittlichem Anteil an Feuchtigkeit und Verunreinigung im Hinblick auf die Beihilfengewährung zu berücksichtigende Gewicht wird im übrigen nicht verringert.

- 7.1.3. Die Kommission muß feststellen, daß die Zahl der Kleinerzeuger und die von ihnen bestellten Flächen in unerwünschtem Umfang zunimmt. Obwohl die Ausgaben für die Erzeugerbeihilferegulation nicht angestiegen sind, bleibt doch festzuhalten, daß der Zweck der Regelung, nämlich den "echten" Kleinerzeugern zu helfen, nicht erreicht wurde. Um dieser Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, beabsichtigt die Kommission, die Beihilfen künftig nur den Kleinerzeugern zu gewähren, die den Baumwollanbau auf eigene Rechnung betreiben.

7.2 Faserlein

- 7.2.1. Nach Auffassung der Kommission deutet vieles darauf hin, daß dank eines geringeren Angebots aufgrund der Verringerung der Anbauflächen in der Gemeinschaft einerseits und einer Erholung der Nachfrage andererseits das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage am Markt für Faserlein im Verlauf des Wirtschaftsjahres wiederhergestellt werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen wird vorgeschlagen, den Betrag der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bei 774,85 ECU/ha zu belassen. Da auch die Werbemaßnahmen als Beitrag zu einem dauerhaften Marktgleichgewicht in ausreichendem Umfang weitergeführt werden müssen, wird vorgeschlagen, den Teil der Beihilfe, der nicht an die Erzeuger ausgezahlt, sondern zur Finanzierung dieser Maßnahmen einbehalten wird, ebenfalls bei 44,42 ECU/ha zu belassen.

- 7.2.2. Es ist möglich, daß die Erzeuger aufgrund der derzeitigen und vorhersehbaren Situation am Markt für Faserlein und aufgrund der Tatsache, daß Faserlein nicht unter die Flächenstillegungsregelung fällt, die Anbauflächen erweitern werden. Die Kommission möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Erzeugern von Faserlein mitzuteilen, daß sie, sollte die Gemeinschaftsproduktion in einem Maße zunehmen, daß das mühsam gefundene Gleichgewicht wieder gefährdet, geeignete Maßnahmen treffen wird. So könnte sie z.B. die Einbeziehung des Faserleinanbaus in die Regelung für die großen Ackerkulturen oder in die Höchstflächenregelung auf der Grundlage der 1992/93 bebauten Fläche vorschlagen.

7.3. Hanf

Der Hanfanbau in der Gemeinschaft hat sich dank der deutlich besseren Lage auf dem Markt für kurze Leinenfasern etwas erholt.

Die Kommission schlägt daher vor, den Betrag der Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95 bei 641,60 ECU/ha zu belassen.

7.4. Seidenraupen

Die Kommission ist der Auffassung, daß bei Beibehaltung des Beihilfebetrags von 110,41 ECU/Brutschachtel im Wirtschaftsjahr 1994/95 diese Erzeugung in den wenigen Gemeinschaftsregionen, die sie betreiben, fortgesetzt werden kann.

7.5 Nicht-Faserlein

- 7.5.1. Gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1552/93⁽¹⁾ wird für die Wirtschaftsjahre nach 1993/94 eine Ausgleichszahlung festgesetzt.
- 7.5.2. Im Rahmen der Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1993/94 hatte die Kommission hierfür ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 einen Betrag von 75 ECU/t (rund 450 ECU/ha) und als Übergangsmaßnahme für das Wirtschaftsjahr 1993/94 einen Betrag von 87 ECU/t (rund 525 ECU/ha) vorgeschlagen. Der Rat hat es vorgezogen, den Betrag der Ausgleichszahlung nur für das Wirtschaftsjahr 1993/94 festzusetzen, und die Entscheidung über den ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 anzuwendenden Betrag um ein Jahr zu verschieben.
- 7.5.3. Die Kommission ist der Auffassung, daß die 1993 in der Gemeinschaft beobachtete Verringerung der Anbauflächen weniger auf die verglichen mit konkurrierenden Kulturen unzureichende Rentabilität zurückzuführen ist, als vielmehr darauf, daß die Erzeuger zum Zeitpunkt der Aussaat keine Gewißheit über die künftige Beihilferegulierung hatten.

Unter Berücksichtigung der Rentabilität von Nicht-Faserlein schlägt die Kommission jedoch vor, die Ausgleichszahlung etwas höher als im Vorjahr, d.h. auf 78 ECU/t festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 154 vom 25.6.1993, S.19.

8. WEIN

Auf der Grundlage ihrer Mitteilung über die künftige Entwicklung der Weinbaupolitik (KOM(93) 380 endg. vom 22.7.1993) arbeitet die Kommission derzeit an einem Vorschlag für eine Umgestaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und Weinerzeugnisse. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Festsetzung von Orientierungspreisen überflüssig. Somit würde sich eigentlich ein Vorschlag im Rahmen des Preispakets erübrigen. Da der Rat jedoch unter Umständen die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht unverändert genehmigt und die Vorschläge eventuell auch nicht rechtzeitig für eine Anwendung der Reform ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95 annehmen kann, enthält das Preispaket aus Gründen der Vorsicht und um eine Rechtslücke zu vermeiden, einen entsprechenden Vorschlag.

8.1. Preise

Die Kommission schlägt vor, die Orientierungspreise des Wirtschaftsjahres 1993/94 auch im Weinwirtschaftsjahr 1994/95 beizubehalten.

8.2. Flankierende Maßnahmen

Bis zur Einführung der neuen GMO für den Weinsektor wird vorgeschlagen, die folgenden in den Verordnungen vorgesehenen Fristen zu verlängern:

- Die Vorlage der Berichte zu folgenden Themen:
Abgrenzung der Weinbaugebiete, Anreicherung, Zusammenhang von Strukturmaßnahmen und obligatorischer Destillation (eine entsprechende Studie wird dem Rat in Kürze zugehen), Schwefeldioxydgehalt in Wein, Schaumwein und Likörwein, und Gleichstellung der Erzeugergemeinschaften gegenüber den Einzel-erzeugern bei den Verträgen über die obligatorische Destillation;
- Aufstellung der nach dem Dubliner Kompromiß vereinbarten Regeln für die Berechnung der Destillationsmengen der einzelnen Erzeugungsgebiete (einheitlicher Prozentsatz und Referenzjahr), die bis zum 31. August 1994 zurückgestellt wurden, sowie die zugestandene Abweichung hinsichtlich einer besonderen Anwendungsweise der obligatorischen Destillation in Griechenland;
- Verlängerung des demnächst auslaufenden Versuchszeitraums für bestimmte Entsäuerungsmethoden;
- Verlängerung des bereits im letzten Jahr bis zum 31. August 1994 verlängerten Zeitraums, in dem ein Teil der Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung von Traubensaft auch für die Förderung des Traubensaftverbrauchs verwendet werden kann.

9. Obst und Gemüse

9.1. Grundpreis und Ankaufspreis

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse schlägt die Kommission jährlich einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für die in Anhang II dieser Verordnung genannten Erzeugnisse vor, d.h. für Blumenkohl, Aprikosen, Nektarinen, Pfirsiche, Zitronen, Tomaten, Auberginen, Birnen, Tafeltrauben, Äpfel, Satsumas, Mandarinen, Klementinen und Apfelsinen.

Bis zur Vorlage von Vorschlägen für eine Reform der gemeinsamen Marktorganisationen für den Sektor frisches Obst und Gemüse einerseits und für den Sektor der Verarbeitungserzeugnisse andererseits schlägt die Kommission vor, die Grund- und Ankaufspreise auf ihrer derzeitigen Höhe zu belassen. Sie wird die eventuellen Konsequenzen aus einer Überschreitung der Interventionsschwellen ziehen, sobald bekannt ist, welche Mengen im Wirtschaftsjahr 1993/94 tatsächlich aus dem Markt genommen wurden.

10. MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

10.1. Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1993/94

Der Rat hat im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik den Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse bis zum 30. Juni 1995 festgesetzt. Da das Milchwirtschaftsjahr 1993/94 aber am 31. März 1994 zu Ende geht, schlägt die Kommission wie bereits im letzten Jahr eine Verlängerung bis zum 30. Juni 1994 vor, damit die Kohärenz zwischen der Festlegung der Schwellenpreise, die an das Wirtschaftsjahr gebunden sind, und der Höhe der institutionellen Preise, die jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres festgesetzt werden, gewahrt bleibt.

10.2. Festsetzung der garantierten Höchstmengen

Gleichzeitig mit den Preisen hat der Rat am 21. Mai 1992 grundsätzlich beschlossen, die garantierten Höchstmengen 1993/94 und 1994/95 insgesamt um 2 % zu senken, dies allerdings vorbehaltlich einer möglichen Revision der Quotenregelung im Lichte der allgemeinen Marktlage und der besonderen Situation in bestimmten Mitgliedstaaten. Aufgrund der Analyse des Milchmarktes, die die Kommission im März 1993 vorgelegt hat, hat der Rat die für 1993/94 beschlossene Kürzung der garantierten Höchstmengen um 1 % verschoben und gleichzeitig vereinbart, die vorgeschlagene Verringerung und die grundsätzlich für 1994/95 beschlossene noch einmal auf der Grundlage eines neuen Berichts der Kommission, der für März 1994 angefordert wurde, zu überprüfen. Die Kommission müßte also eigentlich eine Senkung der Milchquoten um 2 % vorschlagen und die für Griechenland, Italien und Spanien im Wirtschaftsjahr 1994/95 garantierten Gesamtmengen unverändert beibehalten oder anpassen. Sie wird in das vorliegende Preispaket zwar keinen solchen Vorschlag aufnehmen, behält sich jedoch vor, dies später unter Berücksichtigung des Berichts nachzuholen, den sie dem Rat im März 1994 über die Marktlage im allgemeinen und die in bestimmten Mitgliedsstaaten bestehenden Verhältnisse im besonderen vorlegen wird.

10.3. Preise

Der weiterhin rückläufige Butterverbrauch in der Gemeinschaft verursacht anhaltende Schwierigkeiten am Markt, die durch die ständige Erhöhung des Fettgehalts der Milch noch verschärft werden. Die Kommission schlägt daher vor, den Interventionspreis für Butter jedoch über die bereits vom Rat für 1994/95 beschlossene Senkung hinaus noch einmal um 3 % zu verringern, um die Wettbewerbsposition von Butter und MilCHFett zu verbessern, den Verbrauch anzukurbeln und den Trend zur Steigerung des MilCHFettgehalts zu brechen. Der Richtpreis für Milch wird entsprechend festgesetzt.

10.4. Flankierende Maßnahmen

- a. Um die Regelung zu vereinfachen und die Interventionsmaßnahmen für Butter rationeller zu gestalten, schlägt die Kommission dem Rat vor, eine einheitliche Definition für Butter zur Intervention zu erarbeiten. Dies erscheint umso zweckmäßiger, als es in der Zwischenzeit international und auf Gemeinschaftsebene anerkannte Methoden zur Feststellung der Butterqualität gibt.
- b. Die Kommission schlägt außerdem vor, die Interventionsregelung für Käse auslaufen zu lassen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß diese Maßnahme keinen Beitrag zur Marktsanierung leistet und daß das Ziel der Marktstabilisierung durch die Gewährung von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung erreicht werden kann.

11. RINDFLEISCH11.1. Preise

Es wird vorgeschlagen, das Wirtschaftsjahr bis zum 30. Juni 1994 zu verlängern und den Orientierungspreis im Wirtschaftsjahr 1994/95 auf der gleichen Höhe wie 1993/94 zu belassen, also bei 197,42 ECU/100 kg Lebendgewicht. Beim Interventionspreis wird sich durch die zweite der im Rahmen der GAP-Reform beschlossene Senkung um 5 % (Verordnung (EWG) Nr. 2068/92) für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ein Interventionspreis für die Qualität R3 von 304,71 ECU/100 kg Lebendgewicht ergeben.

11.2. Prämien

Entsprechend den neuen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 beläuft sich die Sonderprämie für männliche Rinder für das Wirtschaftsjahr 1994/95 im Jahr 1994 auf 75 ECU und steigt im Jahr 1995 auf 90 ECU; die Mutterkuhprämie beläuft sich 1994 auf 95 ECU und wird 1995 auf 120 ECU angehoben. Demgegenüber wird der Besatzdichtefaktor 1994 auf 3 GVE/ha und 1995 auf 2,5 GVA/ha zurückgenommen.

Wie die Kommission bereits in ihrem Ende November 1993 vorgelegten Bericht über den Rindfleischsektor dargelegt hat, liegt die Zahl der unter die regionalen Höchstgrenzen für die Sonderprämie fallenden Tiere um 30 % und in einigen Mitgliedstaaten sogar um 50 % über der Zahl der in den Vorjahren gewährten Prämien. Dieses unerwartete Ergebnis, das darauf zurückzuführen ist, daß 1992 als Bezugsjahr zugrunde gelegt werden kann, hat zur Folge, daß die Ziele der Reform, also die Rückführung der Rindfleischproduktion und die Stabilisierung der Ausgaben, nicht erreicht werden können. Die Kommission schlägt infolgedessen vor, die die Sonderprämie für männliche Rinder betreffenden Vorschriften in der Grundverordnung (Artikel 4b Absatz 3) zu ändern und vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten das Jahr 1989, 1990 oder 1991, nicht aber das Jahr 1992 als Bezugsjahr wählen können.

In bezug auf die Sonderprämie für männliche Rinder sieht Artikel 4b Absatz 2 vor, daß die Prämie ein zweites Mal nach Erreichen eines Alters von 22 Monaten gezahlt werden kann. Dies bezieht sich im wesentlichen auf Ochsen, da Jungbullen im allgemeinen vor Erreichen eines Alters von 18 Monaten geschlachtet werden. Mit 22 Monaten haben Jungbullen unter Umständen bereits das optimale Mastalter überschritten, so daß ein Schlachtkörper von geringerem Handelswert erzeugt wird. Die Kommission schlägt daher vor, die Sonderprämie für die zweite Altersklasse nur noch für Ochsen im Alter von über 22 Monaten zu gewähren. Damit soll sichergestellt werden, daß die Erzeuger keine Anreize erhalten, die Mast fortzusetzen und Schlachtkörper von geringerem Handelswert zu produzieren, einzig und allein zu dem Zweck, die Prämie ein zweites Mal zu erhalten.

12. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

12.1. Preise

Die Marktordnungspreise für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden bereits im Preispaket 1993/94 festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 schlägt die Kommission vor, den Grundpreis auf der für 1994/95 beschlossenen Höhe zu belassen.

12.2. Beihilfe zur privaten Lagerhaltung

Die Kommission schlägt vor, die Saisonalisierung des Grundpreises, die für die Auslösung der Maßnahmen zur privaten Lagerhaltung wichtig ist, beizubehalten. Angesichts der gewonnenen Erfahrungen schlägt sie jedoch gleichzeitig vor, daß, selbst wenn die Preisvoraussetzungen gegeben sind, die Durchführung von Ausschreibungen für die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung künftig fakultativ ist. Die Kommission könnte dann nach Konsultation des zuständigen Verwaltungsausschusses entscheiden, ob die Durchführung einer Ausschreibung für die private Lagerhaltung zweckmäßig ist, und z.B. Ausschreibungen in den Zeiten des Jahres, in denen die private Lagerhaltung nicht sinnvoll ist, unterlassen. Diese Option bedeutet keine Änderung der bisherigen Politik, da der zuständige Verwaltungsausschuss Ausschreibungen in den betreffenden Zeiträumen regelmäßig negativ beschieden hat. Diese Maßnahme hätte den doppelten Vorteil, die Verwaltung zu vereinfachen und den Marktbeteiligten die unnötige Vorlage von Angeboten zu ersparen.

13. SCHWEINEFLEISCH

Die Grundverordnung für Schweinefleisch sieht die Festsetzung eines Grundpreises vor. Der Grundpreis soll insbesondere ein Indiz für den Preis sein, bei dem der Markt im Gleichgewicht ist, d.h., er soll zu einer Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne deswegen zu strukturellen Überschüssen zu führen. Der einzige praktische Zweck des Grundpreises ist, daß er gegebenenfalls als Auslöser für die Beihilfe zur privaten Lagerhaltung dient. Sie kann gewährt werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft auf unter 103 % des Grundpreises fällt. Der Grundpreis gilt jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

Für den Zeitraum Juli 1993 bis Juni 1994 wurde der Grundpreis für Schweineschlachtkörper der Standardqualität auf 1.872,00 ECU/t festgesetzt.

Im Laufe der Jahre hat sich der Grundpreis immer mehr von der vorgesehenen Höhe entfernt und wurde somit praktisch irrelevant. Deshalb wird eine deutliche Senkung des Grundpreises vorgeschlagen, um ihm seine ursprüngliche Funktion als Indikator für den Marktgleichgewichtspunkt zurückzugeben.

Die Senkung des Grundpreises hat wegen seiner Irrelevanz auch keinen Rückgang der Marktpreise zur Folge.

Der Preis für Schweineschlachtkörper dürfte, bei einem EU-Markt im Gleichgewicht, bei rund 1.200 ECU/t liegen, wobei insbesondere der voraussichtliche Rückgang der Getreidepreise berücksichtigt wurde.

Da sich wegen einer geringen Ernte in den USA und der dadurch bedingten Auswirkungen auf die Futtermittelkosten auf dem Sojamarkt Schwierigkeiten ergeben haben, wird jedoch vorgeschlagen, den Grundpreis für Schweineschlachtkörper für das Wirtschaftsjahr 1994/95 auf 1.300,00 ECU/t festzusetzen.

Die Definition der Standardqualität sollte beibehalten werden:

- a. Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis 120 kg:
Handelsklasse U;
- b. Schlachtkörper mit einem Gewicht zwischen 120 kg und 180 kg:
Handelsklasse R.

14. Tabak

Die Reform der Tabakmarktordnung gilt ab der Ernte 1993. Als Element zur Steuerung der Tabakerzeugung enthält sie eine Quoten- und eine Prämienregelung. Für die Ernte 1994 wurden die Quoten nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 festgesetzt, während die Prämien für die Ernte 1994 noch nicht beschlossen wurden.

Die Lehren, die aus dem ersten Jahr der Anwendung der neuen Regelung gezogen werden können, sind natürlich nur vorläufiger Art, da der Übergang von der alten zur neuen Regelung bei der Ernte 1993 erfolgte und noch nicht alle für eine vollständige Analyse notwendigen Daten vorliegen. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß die Prämien und die Zusatzbeträge für Tabak der Ernte 1994 angesichts der Kürzungen aufgrund der Währungsneufestsetzungen auf der gleichen Höhe wie 1993 belassen werden sollten.

Nr. 1

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1993/94 Beschlüsse (1)		Vorschläge 1994/95	
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %
1	2	3	4	5
Getreide 1.7.94-30. 6.95				
- Richtpreis	128,32	-	118,45	-7,7
- Interventionspreis	115,49	-	106,60	-7,7
- Schwellenpreis	172,74	-	162,87	-5,7
- Ausgleichszahlung (2)	25	-	35	+40
Reis 1.9.94-31. 8.95				
- Richtpreis - geschälter Reis	530,60	-2,74	530,60	0
- Interventionspreis - Rohreis	309,60	-1,30	309,60	0
- Beihilfe Indica (ECU/ha)	98,71	-50,00	-	-
Kartoffelstärke 1.7.94-30. 6.95				
- Mindestpreis	205,31	-15,8	189,52	-7,7
- Ausgleichszahlung	40	-	56	+40
- Beihilfe	18,43	-1,3	18,43	0
Zucker 1.7.94-30. 6.95				
- Grundpreis für Zuckerrüben	39,48	-1,30	39,48	0
- Interventionspreis für Weißzucker (3)	52,33	-1,28	52,33	0
Olivöl 1.11.94-31.10.95				
- Erzeugerriichtpreis	3.178,2	-1,0	3.178,2	0,0
- Interventionspreis	1.919,8	-4,9	1.526,0	-20,5
- repräsentativer Marktpreis	1.900,6	-0,6	-	-
- Erzeugerbeihilfe (4)	881,8	+4,8	1.275,6	+44,7
- Verbraucherbeihilfe	395,8	-13,5	-	-
Trockenfutter - Zielpreise (5) 1.5.94-31. 3.95	176,37	-1,3	175,62	-0,4
Flachs, anderer als Faserflachs 1.7.94-30. 6.95				
- Ausgleichszahlung (2)	85	-	78	-8

(1) Unter Berücksichtigung der agromonetären Berichtigungen. Für Spanien und Portugal konnten die Beträge 1993/94 bei einigen Erzeugnissen leicht abweichen.

(2) Muß mit dem historischen regionalen Getreideertrag multipliziert werden, um den Betrag in ECU/ha zu erhalten.

(3) ECU/100 kg.

(4) Für Spanien und Portugal beträgt die vorgeschlagene Erzeugerbeihilfe 1.166,4 ECU/t, was einer Anhebung um 75,8% gegenüber 1993/94 entspricht.

(5) Der Beihilfenkoeffizient verringert sich wie beschlossen um 30% in drei Jahren auf 90% in 1992/92, 80% in 1992/93 und 70% in 1993/94 und 1994/95. Für 1995/96 wird eine Pauschalbeihilfe von 40 ECU/t für künstlich getrocknetes und von 20 ECU/t für sonnengetrocknetes Futter vorgeschlagen.

Nr. 2

Preisvorschläge in ECU für die einzelnen Agrarerzeugnisse

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1993/94		Vorschläge	
	Beschlüsse (1)		1994/95	
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %
1	2	3	4	5
Faserflachs 1.8.94-31. 7.95				
- Feste Beihilfe Faserlein (je ha)	774,86	-1,3	774,86	0
Hanf 1.8.94-31. 7.95				
- Feste Beihilfe (je ha)	641,60	-1,3	641,60	0
Seidenraupen 1.4.94-31. 3.95				
- Beihilfe je Brutschachtel	110,41	-1,3	110,41	0
Baumwolle 1.9.94-31. 8.95				
- Zielpreis	1.014,6	-1,3	1.014,6	0
- Mindestpreis	963,9	-1,3	963,9	0

Milch 1.7.94-30. 6.95				
- Richtpreis	260,6	-2,8	254,1	-2,5
Butter				
- Interventionspreis	2.803,3	-4,3	2.663,1	-5,0
Magermilchpulver				
- Interventionspreis	1.702,0	-1,3	1.702,0	0

Rindfleisch 1.7.94-30. 6.95				
- Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder	1.974,2	0	1.974,2	0
- Interventionspreis Schlachtkörper Qual. R 3	3.216,4	-5%	3.047,1	-5%
	1993		1994	
- Prämie für männliche Rinder (Kalenderjahr) (2)	60	-	75	+25
- Mutterkuhprämie (Kalenderjahr) (2)	70	-	95	+36

	1994		1995	
Schafffleisch 2. 1.94- 1. 1.95				
- Grundpreis (Schlachtgewicht)	4.174,5	0	4.174,5	0

- (1) Unter Berücksichtigung der agromonetären Berichtigungen. Für Spanien und Portugal konnten die Beträge 1993/94 für einige Erzeugnisse leicht abweichen.
- (2) In ECU/Stück. Die Höchstbesatzdichte wird von 3,5 auf 3 GVE/ha gesenkt. Die übrigen Prämien (Saisonentzerrung, Verarbeitung von Kälbern, Extensivierung) werden in der Höhe beibehalten, die bei der Reform vom Mai 1992 festgesetzt worden war.

Erzeugnis, Art des Preises oder Betrags (Geltungszeitraum)	1993/94 Beschlüsse (1)		Vorschläge 1994/95	
	Beträge ECU/t	Änderung in %	Beträge ECU/t	Änderung in %
1	2	3	4	5
Schweinefleisch 1.7.94-30. 6.95				
- Grundpreis (Schlachtgewicht)	1.872	-1,3	1.300	-30,5

Obst und Gemüse - Grundpreis				
- Blumenkohl 1. 5.94-30. 4.95	-	0	-	0
- Tomaten 11. 6.94-30.11.94	-	0	-	0
- Pfirsiche 1. 6.94-30. 9.94	-	0	-	0
- Zitronen 1. 6.94-31. 5.95	-	0	-	0
- Birnen 1. 7.94-30. 4.95	-	0	-	0
- Tafeltrauben 1. 8.94-20.11.94	-	0	-	0
- Äpfel 1. 8.94-31. 5.95	-	0	-	0
- Mandarinen 16.11.94-28. 2.95	-	0	-	0
- Süßorangen 1.12.94-31. 5.95	-	0	-	0
- Aprikosen 1. 6.94-31. 7.94	-	0	-	0
- Auberginen 1. 7.94-31.10.94	-	0	-	0
- Clementinen 1.12.94-15. 2.95	-	0	-	0
- Satsumas 16.10.94-15. 1.95	-	0	-	0
- Nektarinen 1. 6.94-30. 8.94	-	0	-	0

Tafelwein (2) 1. 9.94-31. 8.95				
- Orientierungspreis Art R I	3,17	0	3,17	0
- Orientierungspreis Art R II	3,17	0	3,17	0
- Orientierungspreis Art R III	51,47	0	51,47	0
- Orientierungspreis Art A I	3,17	0	3,17	0
- Orientierungspreis Art A II	68,58	0	68,58	0
- Orientierungspreis Art A III	78,32	0	78,32	0

Tabak (Prämien)				
I. Flue cured	2.244	-	2.244	0
II. Light air cured	1.795	-	1.795	0
III. Dark air cured	1.795	-	1.795	0
IV. Fire cured	1.974	-	1.974	0
V. Sun cured	1.795	-	1.795	0
VI. Basmas	2.961	-	2.961	0
VII. Katerini	2.512	-	2.512	0
VIII. Kaba Kulak	1.795	-	1.795	0

(1) Unter Berücksichtigung der agromonetären Berichtigungen. Für Spanien und Portugal konnten die Beträge 1993/94 für einige Erzeugnisse leicht abweichen.

(2) R I, R II und A I ausgedrückt in ECU/%/hl.
R III, A II und A III ausgedrückt in ECU/hl.

Stabilisierungsmagnahmen und Produktionsschwellen

	1993/94			1994/95
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quoten oder Mengen
Zucker (WWV)	A-Quote: 11.187 Mio t B-Quote: 2.488 Mio t	Erzeugung (ausschließlich Übertrag) in Mio t A-Quote: 10.938 B-Quote: 2.417 C-Zucker: 2.745 Insgesamt: 16.100		Idem 1993/94
Isoglucose	A-Quote: 240.743 t B-Quote: 50.342 t	Geschätzte Erzeugung innerhalb der Quoten		
Olivöl	GHM EUR-12: 1.350.000 t	Schätzung der Erzeugung 1994 im März	Voraussichtliche Überschreitung	GHM wie in 1993/94
Wein	Obligatorische Destillation: Preis je nach Destillationsmenge: 10% des Verbrauchs zu 50% und Restmenge zu 7,5% des Orientierungspreises	Obligatorische Destillation noch nicht beschlossen, abhängig von Überschüssen	Ja: durchschnittliche Preissenkung für obligatorische Destillation noch nicht beschlossen	

	1993/94			1994/95
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vorgeschlagene Quoten oder Mengen
Tabak	Quoten: EUR 12: 370.000 t Tabakblätter aufgeteilt nach Sorten		Überschreitung bei bestimmten Sorten	Gesamt-GWBH EUR-12: 350.000 t aufgeteilt nach Sorten und Sorten- gruppen
Baumwolle	GMH: 701.000 t	Geschätzte Erzeugung: EUR-12: 1.067.433 t	Beihilfenkürzung um 20.293 Ecu/100 kg 1993/94	keine Änderung
FrISChe Tomaten	Interventionsschwelle EUR-12: 600.800 t	Rücknahmen: 30.263 t (vorläufig)	keine Überschreitung	Interventions- schwellen wie 1993/94
Blumen- kohl	Interventionsschwelle EUR-12: 64.900 t	Rücknahmen: 21.514 t (vorläufig)	keine Überschreitung	3% der Durch- schnittserzeugung für den Frischver- brauch, ohne Ver- arbeitung, der letzten 5 Jahre
Nektari- nen	Interventionsschwelle EUR-12: 74.800 t	Rücknahmen: 146.395 t (vorläufig)	Voraussichtliche Überschrei- tung	10 % der Durch- schnittserzeugung wie bei Blumenkohl
Pfirsiche	Interventionsschwelle EUR-12: 283.200 t	Rücknahmen: 671.458 t (vorläufig)	Voraussichtliche Überschrei- tung	12 % der Durch- schnittserzeugung wie bei Blumenkohl
Äpfel	Interventionsschwelle EUR-12: 257.200 t	Rücknahmen: 601.476 t	Überschreitung	3% der Durch- schnittserzeugung wie bei Blumenkohl
Apfelsinen	Interventionsschwelle EUR-12: 1.190.000 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre zuzüglich 752.392 t
Zitronen	Interventionsschwelle EUR-12: 367.000 t	Rücknahmen: 45.565 t		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre zuzüglich 250.993 t
Satsumas	Interventionsschwelle EUR-12: 178.000 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre zuzüglich 150.000 t
Clemen- tinen	Interventionsschwelle EUR-12: 122.900 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre
Mandari- nen	Interventionsschwelle EUR-12: 34.400 t	Noch laufendes Wirtschaftsjahr		10 % der Durch- schnittserzeugung der letzten 5 Jahre

	1993/94			Compagne 1994/95
	Festgesetzte Quoten oder GHM	Marktlage	Überschreitung	Festgesetzte/vor- geschlagene Quoten oder Mengen
Verarbeitete Tomaten	Quoten insgesamt <u>Konzentrat:</u> 4.317.339 t		Keine	
	<u>Geschält:</u> 1.543.228 t		Keine	
	<u>Andere:</u> 736.220 t		Keine	
Getrocknete Weintrauben	Garantieschwelle Korinthen und Sultaninen: 27.370 t		keine Überschreitung	GHF
Williamsbirnen	Garantieschwelle EUR-12: 102.805 t		Voraussichtliche Überschreitung um 5,62%	Schwellen wie 1993/94
Pflaumen in Sirup	Garantieschwelle EUR-12: 582.000 t		Keine Überschreitung	Schwellen wie 1993/94
Milch	Gesamtgarantiemenge: 109.040.550 t		Keine Überschreitung vorgesehen	Vom Rat zu beschließen

ENTWICKLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN INDICES ZWISCHEN 1980 UND 1992 (REAL)

- EUR 12 -

Basisindex 1980 = 100

JAH	Ausgaben EAGFL Garantie (1) (5)	BIP insges. (2)	landw. Enderzeugung (2)	JAE	landw. Enderzeugung je Beschäftigten (2)	Nettowert- schöpfung (1)	Nettowert- schöpfung je JAE (1)	Garantie- preise (3)	Erzeuger- preise (4)	Vorleistungen (4)
1980	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1981	88,9	100,1	99,0	95,0	104,2	97,0	102,1	101,3	98,7	100,4
1982	91,6	101,0	104,2	91,8	113,5	103,6	112,9	102,3	98,4	98,8
1983	110,2	102,7	104,5	90,4	115,6	97,9	108,4	99,6	95,9	97,7
1984	120,7	105,1	107,8	88,1	122,4	99,1	112,4	95,6	92,8	97,2
1985	124,4	107,6	107,6	86,0	125,1	93,3	108,5	93,2	88,0	92,4
1986	136,1	110,8	109,3	83,2	131,4	91,7	110,2	89,8	84,8	86,3
1987	138,1	114,0	110,6	80,9	136,7	86,9	107,4	84,1	81,5	81,7
1988	153,7	118,8	112,1	78,1	143,5	86,3	110,5	80,4	79,8	81,3
1989	134,8	122,9	113,4	74,6	132,0	92,3	123,7	78,3	82,3	81,6
1990	132,8	126,6	113,8	72,3	157,4	86,8	120,1	75,2	78,3	77,9
1991	156,2	130,8	115,4	69,6	165,8	85,3	122,6	71,3	76,0	76,1
1992	150,7	125,9	118,8	67,0	177,3	79,6	118,8	70,9	70,3	74,5

(1) Real (Deflator des BIP).

(2) Konstante Preise.

(3) Gewogener Durchschnitt der Garantiepreise (Interventions- oder vergleichbare Preise) bei Erzeugnissen mit gemeinsamen Preisen; in Landeswährung, real, deflationiert (BIP-Deflator); Basis 1980/81 = 100.

(4) Gewogener Durchschnitt bei allen Erzeugnissen und Vorleistungen in ECU, durch den Verbraucherpreisindex deflationiert, EUR-10.

(5) Haushalt 1987: 1. Januar bis 31. Oktober 1987.

Haushalt 1988: 1. November 1987 bis 15. Oktober 1988.

Haushalt 1989: 16. Oktober 1988 bis 15. Oktober 1989.

Haushalt 1990: 16. Oktober 1989 bis 15. Oktober 1990.

Haushalt 1991: 16. Oktober 1990 bis 15. Oktober 1991.

BIP: Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen.

JAE: Jahresertragsleistung.

Quelle: Eurostat - DG VI.

TEIL II

I. EINLEITUNG

II. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1994

- a) Auswirkungen der Preisanpassungen
- b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Tabelle über die Gesamtauswirkungen im Haushaltsjahr 1994

III. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1995

- a) Auswirkungen der Preisanpassungen
- b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- c) Tabelle über die Gesamtauswirkungen im Haushaltsjahr 1995

IV. HAUSHALTSKONTEXT 1994 UND 1995

- a) Haushaltskontext 1994
- b) Haushaltskontext 1995

ANHÄNGE

- Anhang I : Finanzielle Auswirkungen
- Anhang II : Auswirkungen der vorgeschlagenen Preisanpassungen
- Anhang III : Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
- Anhang IV : Haushaltslage 1994
- Anhang V : Auswirkungen der Vorschläge im Haushaltsjahr 1995
- Anhang VI : Auswirkungen der Vorschläge auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel
- Anhang VII : Entwicklung der Ausgaben des EAGFL-Garantie nach Sektoren seit 1978

I. EINLEITUNG

1. Im vorliegenden Teil II werden die Auswirkungen der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 vorgeschlagenen Agrarpreise und flankierenden Maßnahmen auf den EAGFL, Abteilung Garantie, und die landwirtschaftlichen Eigenmittel veranschlagt.

2. Es wird folgendes vorgeschlagen:

- die Beibehaltung der Preise und Beihilfen für die meisten Erzeugnisse auf dem im Rahmen der Reform bereits beschlossenen Niveau bzw. bei nicht von der Reform betroffenen Erzeugnissen auf dem Niveau des Wirtschaftsjahrs 1993/94;
- die Anpassung einer Reihe von Vorschriften der gemeinsamen Marktororganisationen.

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, sowie auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen in Mio. ECU auf	1994	1995
1. die Ausgaben des EAGFL-Garantie	- 34	- 1.734
2. die Eigenmittel	- 57	- 171
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 23	- 1.563

3. Um die finanziellen Auswirkungen der Vorschläge möglichst vollständig darzustellen und die voraussichtliche Ausgabenentwicklung aufzuzeigen, legt die Kommission unter Berücksichtigung der bis Januar 1994 erkennbaren Konjunktorentwicklung auch einen neuen Ausgabenansatz für das Haushaltsjahr 1994 vor (vgl. Punkt IV).

In dem am 16. Dezember 1993 verabschiedeten Haushaltsplan für 1994 sind für den EAGFL, Abteilung Garantie, Mittel in Höhe von 36.465 Mio. ECU eingesetzt, die der Leitlinie für die Landwirtschaft für dieses Haushaltsjahr entsprechen. Es ist jedoch daran zu erinnern, daß sich der Mittelbedarf, anhand dessen der Haushaltsplan aufgestellt wurde, auf 37.434 Mio. ECU belief (davon 1.566 Mio. ECU für die finanziellen Auswirkungen der Neufestsetzungen der Leitkurse zwischen September 1992 und Mai 1993) und somit die verfügbaren Haushaltsmittel und die Leitlinie um 969 Mio. ECU überstieg.

Der voraussichtliche Mittelbedarf wird gegenwärtig (Januar 1994) auf 36.698 Mio. ECU geschätzt. Er liegt somit um 736 Mio. ECU unter dem Mittelbedarf, der zur Aufstellung des Haushaltsplans gedient hat, womit sich die Überschreitung der verfügbaren Haushaltsmittel und der Leitlinie auf 233 Mio. ECU verringert. Im Rahmen des neuen Mittelansatzes von 36.698 Mio. ECU werden die finanziellen Auswirkungen der Neufestsetzungen der Leitkurse zwischen September 1992 und Mai 1993 auf 1.559 Mio. ECU veranschlagt.

Gemäß dieser neuen Veranschlagung des Mittelbedarfs werden die Ausgaben 1994 gegenüber 1993 um rund 2,1 Mrd. ECU ansteigen, da sich die Ausgaben 1993 gegenüber 1992 um 3,5 Mrd. ECU erhöht haben (vgl. Anhang VII).

Angesichts der finanziellen Auswirkungen dieses Vorschlags auf die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, für 1994 (- 34 Mio. ECU) beläuft sich der Mittelbedarf für dieses Haushaltsjahr auf 36.664 Mio. ECU, wodurch sich die Marge gegenüber der Leitlinie und den verfügbaren Haushaltsmitteln auf 199 Mio. ECU verringert.

II. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1994

a) Auswirkungen der Preisanpassungen (vgl. Anhänge II und VI)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	- 17 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 2 Mio. ECU

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	- 15 Mio. ECU (1)

b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen (vgl. Anhänge III und VI)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	- 17 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 55 Mio. ECU

3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	+ 38 Mio. ECU

c) Gesamtauswirkungen im Haushaltsjahr 1994

Vorschläge	EAGFL, Abteilung Garantie	Landwirt- schaftliche Eigenmittel	Netto- auswirkung
a	b	c	d = b - c
Anpassung der Preise	- 17	- 2	- 15
Flankierende Maßnahmen	- 17	- 55	+ 38
-----	-----	-----	-----
INSGESAMT	- 34	- 57	+ 23

- (1) Ein linearer Anstieg der Preise und Beihilfen (einschließlich der im Rahmen der Reform festgesetzten Beihilfen) um 1% wirkt sich wie folgt auf den auf das Haushaltsjahr 1994 entfallenden Teil des Wirtschaftsjahres 1994/95 aus :

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+ 38 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 5 Mio. ECU

3. Nettoauswirkungen (3 = 1 - 2)	+ 33 Mio. ECU

III. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1995**a) Auswirkungen der Preisanpassungen**
(vgl. Anhänge II und VI)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	- 348 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 7 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	- 341 Mio. ECU(1)

b) Auswirkungen der vorgeschlagenen flankierenden Maßnahmen
(vgl. Anhänge III und VI)

1. EAGFL, Abteilung Garantie	- 1.386 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	- 164 Mio. ECU
3. Nettoauswirkung (3 = 1 - 2)	- 1.222 Mio. ECU

c) Gesamtauswirkungen im Haushaltsjahr 1995

Vorschläge	EAGFL, Abteilung Garantie	Landwirt- schaftliche Eigenmittel	Netto- auswirkung
a	b	c	d = b - c
Anpassung der Preise	- 348	- 7	- 341
Flankierende Maßnahmen	- 1.386	- 164	- 1.222
INSGESAMT	- 1.734	- 171	- 1.563

(1) Ein linearer Anstieg der Preise und Beihilfen (einschließlich der im Rahmen der Reform festgesetzten Beihilfen) um 1% wirkt sich wie folgt auf den auf das Haushaltsjahr 1995 entfallenden Teil des Wirtschaftsjahres 1994/95 aus :

1. EAGFL, Abteilung Garantie	+ 381 Mio. ECU
2. Landwirtschaftliche Eigenmittel	+ 32 Mio. ECU
3. Nettoauswirkungen (3 = 1 - 2)	+ 349 Mio. ECU

IV. HAUSHALTSKONTEXT 1994 UND 1995

a) Haushaltskontext 1994

ALLGEMEINE LAGE

1. Die Schätzungen des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1994 (Januar) lassen eine Überschreitung der verfügbaren Haushaltsmittel um voraussichtlich 233 Mio. ECU erwarten. Bei der neuen Schätzung wurde eine Dollar/ECU-Parität in Höhe der Haushaltsparität (1 USD = 0,84 ECU) zugrunde gelegt.

Haushaltsmittel 1994	36.465 Mio. ECU
Neue Schätzung des Mittelbedarfs	36.698 Mio. ECU
Voraussichtliche Überschreitung	233 Mio. ECU

Es ist daran zu erinnern, daß sich der Mittelbedarf, anhand dessen der Haushaltsplan aufgestellt wurde, auf 37.434 Mio. ECU belief und somit die verfügbaren Haushaltsmittel und die Leitlinie um 969 Mio. ECU überstieg.

Der neue voraussichtliche Mittelbedarf in Höhe von 36.698 Mio. ECU liegt somit um 736 Mio. ECU unter dem Mittelbedarf, der zur Aufstellung des Haushaltsplans gedient hat, womit sich die Überschreitung der verfügbaren Haushaltsmittel und der Leitlinie auf 233 Mio. ECU verringert.

2. Der Haushaltsplan 1994 wurde auf der Grundlage des im Oktober 1992 vorgelegten Berichtigungsschreibens Nr. 1 zum Vorentwurf des Haushaltsplans festgesetzt. Die im Januar 1994 vorgenommene Schätzung des Mittelbedarfs berücksichtigt die neuen Maßnahmen und die sonstigen seit Vorlage des Berichtigungsschreibens vom Rat erlassenen oder von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der geltenden Vorschriften.

Es handelt sich dabei um folgende Maßnahmen (mit den Auswirkungen auf den dem Haushaltsplan zugrunde liegenden Bedarf):

- Änderung der Schulmilchregelung	+ 47 Mio. ECU
- Ägäische Inseln	+ 4 Mio. ECU
- Absatz der Fischereierzeugnisse in bestimmten Gebieten in extremer Randlage	+ 6 Mio. ECU
- Grundfläche der neuen Bundesländer und Schottlands	+ 7 Mio. ECU
- Maiseinfuhren nach Portugal	+ 3 Mio. ECU
- Mutterkuhprämie	+ 10 Mio. ECU

Zu diesen Verordnungsänderungen kommen noch konjunkturbedingte Entwicklungen auf den Märkten hinzu, vor allem der geringere Mittelbedarf infolge der Tatsache, daß die Zahl der tatsächlich gestellten Anträge auf Hektarbeihilfen für Ackerkulturen erheblich niedriger als die Schätzung des Haushaltsplans 1994 ausgefallen ist.

Auch im Rindfleischsektor (geringere Interventionsankäufe), im Weinsektor (Ernte 1993 schlechter als erwartet) und im Schafffleischsektor (höhere Marktpreise) war der Bedarf erheblich niedriger.

Andererseits hat die konjunkturelle Entwicklung einen erhöhten Bedarf in verschiedenen anderen Sektoren zur Folge. Dabei handelt es sich vor allem um Textilpflanzen (größere Baumwollerzeugung und höherer Beihilfesatz), Schweinefleisch (höhere Ausfuhrmengen und Kosten für gesundheitliche Maßnahmen) und flankierende Maßnahmen, bei denen sich die Kosten nach Bearbeitung der Akten als viel höher erwiesen haben als veranschlagt.

Ferner ist auf die Auswirkungen der zwischen September 1992 und Mai 1993 erfolgten Neufestsetzungen der Leitkurse hinzuweisen. Im Berichtungsschreiben zum Haushaltsvorentwurf sind dafür bereits Nettokosten in Höhe von 1.566 Mio. ECU vorgesehen worden (1.871 Mio. ECU für die Anhebung des doppelten Umrechnungskurses von 1,145 auf 1,207, teilweise ausgeglichen durch Einsparungen von 305 Mio. ECU infolge des Rückgangs der institutionellen Preise bis zu 1,3088 % und bestimmter Beihilfen bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 aufgrund der Anwendung eines Verringerungssatzes in Höhe von 25 % des Anstiegs des Switch-over-Koeffizienten).

In der vorliegenden Beurteilung bleibt diese Schätzung der Nettokosten mit 1.559 Mio. ECU praktisch unverändert.

Ohne Berücksichtigung der vorstehenden Kosten von 1.559 Mio. ECU beläuft sich die neue Schätzung des Mittelbedarfs des EAGFL-Garantie auf 35.139 Mio. ECU. Diese Schätzung gründet sich weiterhin auf eine Haushaltsparität von 1 USD = 0,84 ECU und trägt den finanziellen Auswirkungen des Preispakets 1994/95 nicht Rechnung.

Werden die Kosten für die Neufestsetzung der Leitkurse hinzugezählt, so beläuft sich der Gesamtbedarf auf 36.698 Mio. ECU und liegt somit um 736 Mio. ECU unter dem Mittelbedarf, der zur Aufstellung des Haushaltsplans gedient hat, womit sich die Überschreitung der Leitlinie auf 233 Mio. ECU verringert.

Da die Mittel des EAGFL-Garantie der Leitlinie entsprechen, muß noch der Betrag von 233 Mio. ECU finanziert werden.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 kann dieser Betrag zunächst aus der 1.000 Mio. ECU umfassenden Währungsreserve (nach Maßgabe der Auswirkungen der ECU-Dollar-Parität auf die Haushaltsparität) finanziert werden. Nach Ausschöpfung der Währungsreserve werden etwaige Restkosten, die dazu führen würden, daß die Agrarausgaben die Leitlinie überschreiten, im Rahmen geeigneter Vorschriften übernommen, die der Rat zur Ausstattung des EAGFL-Garantie zu erlassen hat.

LAGE DER WICHTIGSTEN SEKTOREN

(Erläuterung des abweichenden Mittelbedarfs gegenüber dem dem Haushaltsplan 1994 zugrunde liegenden Mittelbedarf)

Ackerkulturen

- 650 Mio. ECU

Die Einsparungen in diesem Sektor sind vor allem darauf zurückzuführen, daß weniger Hektarbeihilfen gezahlt wurden (etwa - 550 Mio. ECU). Die Zunahme der Lagerkosten (rund 70 Mio. ECU) ergibt sich daraus, daß die Ausgangsbestände höher waren (+ 4 Mio. t) und umfangreichere Interventionsankäufe veranschlagt werden (+ 2 Mio. t), die jedoch durch höhere Einsparungen infolge der voraussichtlichen Bestandsverkäufe (+ 6 Mio. t) teilweise ausgeglichen werden dürften.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die zusätzliche Wertberichtigung zum Ende des Haushaltsjahres 1993 den festgestellten Rückgang der Weltmarktpreise kaum ausgleichen konnte.

Trotz der sinkenden Weltmarktpreise und des sich daraus ergebenden Anstiegs der Ausfuhrerstattungen sind die Ausgaben für diesen Sektor im übrigen nicht hoch, da davon ausgegangen wird, daß größere Getreidemengen aus Interventionsbeständen ausgeführt werden, auf die eine verringerte technische Erstattung angewendet wird.

Die übrigen Maßnahmen, insbesondere die Sonderbeihilfe für die portugiesischen Erzeuger und die Erstattung für die Stärkeerzeugung, führen zu Einsparungen in Höhe von rund 50 Mio. ECU.

Zucker

+ 48 Mio. ECU

Der höhere Mittelbedarf ist durch die Heraufsetzung der im Wirtschaftsjahr 1993/94 auszuführenden Mengen um 100.000 t bedingt.

Olivenöl

- 55 Mio. ECU

Der geringere Mittelbedarf ist hauptsächlich auf die Erstattungen (niedrigere Sätze und leichter Rückgang der Mengen) und die Produktionsbeihilfen (1993 erfolgte Zahlungen des Wirtschaftsjahres 1992/93) zurückzuführen.

Dagegen steigt der Mittelbedarf für die Lagerhaltung infolge der Tatsache an, daß die Ausgangsbestände die Vorausschätzungen überschreiten.

Trockenfutter

+ 56 Mio. ECU

Der Mehrbedarf ist auf die größere Erzeugung (4,53 Mio. t statt 4,18 Mio. t) sowie auf die höhere Beihilfe (1993/94: + 4 ECU/t, 1994/95: + 3 ECU/t) zurückzuführen.

Textilpflanzen

+ 107 Mio. ECU

Die gesamte Erhöhung ergibt sich praktisch im Baumwollsektor, wo höhere Mengen (1,1 Mio. t anstelle von 1 Mio. t 1993/94) und Beihilfen (660 ECU/t anstelle von 584 ECU/t 1993/94) angesetzt werden.

Obst und Gemüse

- 44 Mio. ECU

Frisches Obst und Gemüse

+ 5 Mio. ECU

Dem höheren Bedarf liegen hauptsächlich der Anstieg der voraussichtlichen Ausfuhrmengen, die neue Maßnahme für Zitrusfrüchte und die höheren Ausgaben für Schalenfrüchte zugrunde.

Dagegen ist ein recht deutlicher Rückgang der Ausgaben für Rücknahmen, die Förderung von Äpfeln und Zitrusfrüchten sowie im Bananensektor zu verzeichnen.

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

- 49 Mio. ECU

Die niedrigeren Ausgaben sind auf den geringeren Bedarf für Tomaten und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst sowie auf die Senkung der Verarbeitungsbeteiligungen in diesen beiden Fällen zurückzuführen.

Wein

- 258 Mio. ECU

In diesem Sektor verringert sich der Bedarf, insbesondere für die Interventionen, infolge der niedrigeren Ausgaben für die Destillation (weniger Stützungs- und mehr obligatorische Destillation) und für Traubenmost.

Sogar die Rodungsausgaben konnten infolge der von den Mitgliedstaaten übermittelten einschlägigen Angaben verringert werden.

Dagegen wird ein Ansteigen der Ausgaben für die Übernahme von Alkohol aus den verschiedenen Destillationen vorhergesehen.

Tabak

+ 25 Mio. ECU

Die Zunahme der Ausgaben erklärt sich aus einer höheren Veranschlagung der Mengen, die wahrscheinlich mit Erstattung ausgeführt werden, und aus der Tatsache, daß die Beschleunigung der Zahlungen für die Ernte 1993 hinter den Voraussagen zurückblieb.

Die erwartete Beschleunigung wird für die Ernte 1994 jedoch wiederum in der ursprünglichen Höhe angesetzt.

Sonstige pflanzliche Erzeugnisse

- 80 Mio. ECU

Der Mittelbedarf ist vor allem aufgrund des minderen Bedarfs für Reis um 80 Mio. ECU geringer.

Infolge der Trockenheit ist die gemeinschaftliche Reiserzeugung nämlich zusammengebrochen. Daher werden die Hypothesen für die Gemeinschaftsausfuhren und die Intervention nach unten korrigiert.

Bei den übrigen in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen ist der Mittelbedarf praktisch unverändert.

Milch und Milcherzeugnisse

+ 187 Mio. ECU

Diese Zunahme geht in erster Linie auf den zusätzlichen Mittelbedarf für die Schulumilchbeihilfe zurück, da die Änderungen der Regelung später als vorhergesehen eingeführt worden sind.

Außerdem wurden die Ausfuhrerstattungen für Käse und andere Milcherzeugnisse höher angesetzt.

Hinzu kommt ein zusätzlicher Bedarf infolge einer höheren Veranschlagung der Mengen und Beihilfen beim Absatz von Marktbutter sowie der Interventionsankäufe von Butter und Magermilchpulver.

Dieser zusätzliche Bedarf wird teilweise durch Einsparungen infolge einer Senkung der Ausfuhrerstattung für Magermilchpulver (700 ECU/t anstelle der im Haushaltsplan vorgesehenen 900 ECU/t) ausgeglichen.

Rindfleisch

- 612 Mio. ECU

Der Minderbedarf ist auf die gegenüber der Haushaltshypothese stark rückläufigen veranschlagten Interventionsankäufe zurückzuführen, die teilweise durch den zusätzlichen Bedarf für die Ausfuhrerstattungen und einen leichten Bedarfsanstieg bei den Prämien ausgeglichen wird.

Erstattungen

Starker Anstieg der Ausfuhrmengen (1.300.000 t anstelle von 985.000 t) sowie voraussichtlich leichter Anstieg der Durchschnittserstattung (bei Frischfleisch 1.675 ECU/t anstelle von 1.600 ECU/t).

Intervention

Die Vorausschätzung der Interventionsankäufe ist stark rückläufig (200.000 t statt 650.000 t). Außerdem ist zu Beginn des Haushaltsjahres ein niedrigerer Ausgangsbestand festzustellen als im Haushalt vorgesehen (900.000 t statt 1.100.000 t).

Prämienregelung

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Prämieanträge 1992 (die bei den meisten Mitgliedstaaten die Grundlage der Prämienquoten bilden), geben derzeit nicht zu einer Änderung der Zahlungshypothesen für die Prämien 1994 (Anträge 1993) Anlaß.

Die einzige vorgenommene Änderung betrifft die Erstattung der zusätzlichen Mutterkuhprämie in Belgien durch den EAGFL.

Schafffleisch

- 130 Mio. ECU

Der Minderbedarf ist hauptsächlich dem gegenüber der Voraussage höheren Marktpreis für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 (- 88 Mio. ECU) sowie der Tatsache zu verdanken, daß die Zahl der prämienfähigen Mutterschafe niedriger angesetzt wird als bei Aufstellung des Haushaltsplans 1994 (- 42 Mio. ECU).

Schweinefleisch

+ 209 Mio. ECU

Diese Zunahme ergibt sich aus einem höheren Bedarf als vorhergesehen für die Ausfuhrerstattungen und die Maßnahmen infolge des Auftretens der klassischen Schweinepest; sie wird jedoch teilweise durch einen Minderbedarf für die private Lagerhaltung ausgeglichen.

Erstattungen

Die Erhöhung ergibt sich vollständig aus dem voraussichtlichen Anstieg des durchschnittlichen Erstattungssatzes aufgrund von drei Ausfuhrtranchen (von je 30.000 t, von denen 2 bereits durchgeführt wurden) zu einem Sondersatz von rund 700 ECU/t.

Außerdem ist die normale Ausfuhrerstattung etwas höher (+ 25 ECU/t) als im Haushaltsplan vorgesehen.

Öffentliche Lagerhaltung

Die zusätzliche Ausgabe für die Erstattungen wird durch die Streichung des Programms der privaten Lagerhaltung 1994 teilweise ausgeglichen.

Sonstige Interventionen

Der erheblich höhere Mittelbedarf ist durch das Auftreten der klassischen Schweinepest in Deutschland und Belgien bedingt. Das Problem scheint derzeit noch nicht unter Kontrolle zu sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß während des Haushaltsjahres 1994 ein weiterer Bedarf an zusätzlichen Mitteln auftritt.

Eier und Geflügel

+ 46 Mio. ECU

Der zusätzliche Mittelbedarf ist vollständig auf die höher angesetzten Geflügelfleischausfuhren (550.000 t statt 450.000 t) sowie den höheren Erstattungssatz als ursprünglich im Haushaltsplan vorgesehen (300 ECU/t statt 275 ECU/t) zurückzuführen.

Andere tierische Sektoren

+ 4 Mio. ECU

Diesem Mehrbedarf liegt die Erhöhung des angewendeten doppelten Umrechnungskurses zugrunde.

Fischerei

+ 6 Mio. ECU

Die Mittelerhöhung ergibt sich aus der Einführung einer neuen Maßnahme für den Absatz der Fischereierzeugnisse in Regionen in extremer Randlage.

Nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse

+ 56 Mio. ECU

Die Erhöhung ist zurückzuführen auf die Anhebung der Erstattungssätze für Getreide infolge der sinkenden Weltmarktpreise für Getreide.

Rechnungsabschluß

- 82 Mio. ECU

Diese Minderausgabe ist auf die Berücksichtigung der Entscheidung der Kommission über den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1990 zurückzuführen, die Einnahmen in Höhe von 582 ECU gegenüber den im Haushaltsplan 1994 vorläufig angesetzten Einnahmen von 500 Mio. ECU zur Folge hatte.

Entwicklung des ländlichen Raums

+ 4 Mio. ECU

Der leichte Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Mutterschafe in den benachteiligten Gebieten, für die eine pauschale Prämie gewährt wird, heraufgesetzt wurde.

Sonstige Maßnahmen

+ 8 Mio. ECU

Da die Gewährung der Beihilfe für die portugiesische Industrie langsamer angelaufen ist als vorhergesehen, muß der Mittelbedarf für diese Maßnahme im Haushaltsjahr neu 1994 neu angesetzt werden.

Flankierende Maßnahmen

+ 418 Mio. ECU

Dieser Mehrbedarf ergibt sich aus der Bearbeitung der von den Mitgliedstaaten eingereichten Akten, deren Kosten viel höher sind als vorhergesehen, insbesondere für die Aufforstungs- und die Umwelt betreffenden Maßnahmen in der Landwirtschaft.

Für 1994 ergibt sich also folgende Haushaltslage:

1.	* Dem Haushaltsplan 1994 zugrunde	
	liegender Bedarf	37.434 Mio. ECU
	* Leitlinie	36.465 Mio. ECU
	* Überschreitung der Leitlinie	969 Mio. ECU
2.	* Revidierter Bedarf (Schätzung Januar 1994)	36.698 Mio. ECU
	* Leitlinie	36.465 Mio. ECU
	* Überschreitung der Leitlinie	233 Mio. ECU
	* Auswirkung des Preispakets	- 34 Mio. ECU
	Neue Überschreitung der Leitlinie	199 Mio. ECU

Durch die konjunkturelle Überprüfung und das Preispaket wird die voraussichtliche Überschreitung der Haushaltsmittel und der Leitlinie auf 199 Mio. ECU verringert. Es ist daran zu erinnern, daß die neue Schätzung des Mittelbedarfs die Kosten der Neufestsetzungen der Leitkurse zwischen September 1992 und Mai 1993 umfaßt, die sich schätzungsweise auf 1.559 Mio. ECU belaufen. Der Großteil dieser Kosten wird durch den Haushalt 1994 gedeckt, der der Leitlinie entspricht. Die voraussichtliche Überschreitung des Haushalts 1994 und der Leitlinie um 199 Mio. ECU wird gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh insbesondere aus der 1.000 Mio. ECU umfassenden Währungsreserve gedeckt.

b) Haushaltsskontext 1995

Vorläufigen Schätzungen zufolge dürfte sich die Leitlinie für 1995 im Rahmen der derzeitigen finanziellen Vorausschau auf 36.700 Mio. ECU belaufen.

Obwohl der Mittelbedarf der einzelnen Marktorganisationen und anderer den EAGFL-Garantie betreffender Maßnahmen noch nicht festgestellt wurde, ist nach ersten Schätzungen davon auszugehen, daß die vorgeschlagenen Preise und flankierenden Maßnahmen die Einhaltung der Leitlinie erlauben, sofern die sich aus den Neufestsetzungen der Währungen vom September 1992 ergebenden Kosten im Rahmen der Leitlinie finanziert werden.

Diese Finanzierung mußte also gegebenenfalls gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 in erster Linie aus der 500 Mio. ECU umfassenden Währungsreserve erfolgen. Der Rest kann eventuell im Rahmen geeigneter Bestimmungen zur Ausstattung des EAGFL-Garantie aufgebracht werden, die der Rat zu erlassen hat.

ANHANG I

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE FÜR PREISE UND

FLANKIERENDE MASSNAHMEN 1994/95

A. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AUSGABEN

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Auswirkungen im Haushaltsj.	
	1994	1995
Ackerkulturen	- 3	- 17
Reis	-	z.E.
Zucker	- 17	- 174
Olivenöl	-	- 1.324
Trockenfutter und Hülsenfrüchte	-	- 117
Textilpflanzen	z.E.	z.E.
Obst und Gemüse	-	-
Wein	-	z.E.
Tabak	-	-
Milch	- 14	- 102
Rindfleisch	z.E.	z.E.
Schafffleisch	-	-
Schweinefleisch	-	-
I N S G E S A M T	- 34	- 1.734

B. AUSWIRKUNGEN AUF DIE EIGENMITTEL

Mio. ECU (B)

Getreide	- 2	- 4
Reis	z.E.	- 1
Zucker	- 55	- 164
Milcherzeugnisse	z.E.	- 1
Schweinefleisch	z.E.	- 1
Eier und Geflügel	z.E.	z.E.
I N S G E S A M T	- 57	- 171

ANHANG II

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN PREISANPASSUNG

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1994	1995
Acker- kulturen	- Beibehaltung der Getreidepreise auf dem mit der Reform festgesetzten Niveau - Verringerung der monatlichen Zuschläge für Getreide - Festsetzung der Beihilfe für Nichtfaserlein auf 78 ECU/t statt 75 ECU/t (vom Rat nicht angenommener Vorjahresvorschlag)	- - 3 -	- - 17 z.E.
ACKERKULTUREN INSGESAMT		- 3	- 17
Reis	Verringerung der monatlichen Zuschläge	-	z.E.
REIS INSGESAMT		-	z.E.
Zucker	Beibehaltung der Preise auf dem Niveau von 1993/94	-	-
ZUCKER INSGESAMT		-	-
Olivenöl	Streichung der Verbrauchsbeihilfe, Anhebung der Produktionsbeihilfe und Senkung des Interventionspreises um denselben Betrag	-	- 112
OLIVENÖL INSGESAMT		-	- 112
Trockenfutter	Ab 1995 Beihilfe von 40 ECU/t für künstlich und von 20 ECU/t für sonnengetrocknetes Futter (Mindesteinsiegehalt von 17% an stelle von 15%)	-	- 117
TROCKENFUTTER INSGESAMT		-	- 117
Obst und Gemüse	Beibehaltung der Preise auf dem Niveau von 1993/94	-	-
OBST UND GEMÜSE INSGESAMT		-	-
Wein	Beibehaltung der Preise auf dem Niveau von 1993/94	-	-
WEIN INSGESAMT		-	-
Tabak	Beibehaltung der Prämien und Zusatzbeträge auf dem Niveau von 1993	-	-
TABAK INSGESAMT		-	-

orts.)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1994	1995
Milch	Zusätzliche Senkung des Interventionspreises für Butter um 3% ab 1.7.1994	- 14	- 102
MILCH INSGESAMT		- 14	- 102
Rindfleisch	Beibehaltung des Richtpreises und des Interventionspreises auf dem mit der Reform festgesetzten Niveau	-	-
RINDFLEISCH INSGESAMT		-	-
Schafffleisch	Beibehaltung des Grundpreises für 1995 auf dem Niveau von 1994	-	-
SCHAFFLEISCH INSGESAMT		-	-
Schweinefleisch	- Senkung des Grundpreises für Schlachtkörper von 1.872 auf 1.300 ECU/t (Schlachtgewicht)	-	-
	- Beibehaltung der Standardqualität	-	-
SCHWEINEFLEISCH INSGESAMT		-	-
PREISANPASSUNG INSGESAMT		- 17	- 348

ANHANG III

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN FLANKIERENDEN MASSNAHMEN

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1994	1995
Acker- kulturen	Einführung einer referenzmenge von 1,5 mio. tonnen für die Kartoffelstärke	p.m.	p.m.
ACKERKULTUREN INSGESAMT		p.m.	p.m.
Reis	Änderung des Begriffs "Bruchreis"	-	-
REIS INSGESAMT		-	-
Zucker	Senkung der monatlichen Erstattung der Lager- kosten (-1,3 ECU/t)	- 17	- 174
ZUCKER INSGESAMT		- 17	- 174
Olivenöl	- Zahlung der Produktionsbeihilfe ab 16.10.1995 - Zuweisung von 10 Mio. ECU für Werbemaßnahmen in der Gemeinschaft und von 5 Mio. ECU als Beitrag zum Haushalt des Internationalen Öl- rates für die Werbung in Drittländern - Festsetzung des Abzugs für die Qualitäts- verbesserung auf 1,4 statt 1,5%	- - -	- 1.212 (*) - z.E. -
OLIVENÖL INSGESAMT		-	- 1.212
Trockenfutter	Begrenzung der Beihilfe auf die Flächen, die nicht Anträgen für Ackerkulturen oder Tier- prämien zugrunde liegen	z.E.	z.E.
TROCKENFUTTER INSGESAMT		z.E.	z.E.
Textil- pflanzen	Gewährung der Beihilfe für die Baumwollerzeu- gung für die kleinere der folgenden Mengen: die unter Kontrolle gestellte und die anhand der erzeugten Fasern errechnete Menge	z.E.	z.E.
TEXTILPFLANZEN INSGESAMT		z.E.	z.E.

- *) Bei der Zahlung der Beihilfe ab 16. Oktober 1995 handelt es sich nicht um eine Verringerung der Unterstützung, sondern um eine Verschiebung der Ausgaben vom Haushaltsjahr 1995 auf 1996. Für die späteren Jahre ist die Maßnahme neutral.

(Forts.)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1994	1995
Wein	Verlängerung der bis Ende des Wirtschaftsjahres 1993/94 befristeten Maßnahmen um ein weiteres Jahr - Vorlage der verschiedenen Berichte - Festlegung der Regeln für die Berechnung der zu destillierenden Mengen - Entsäuerungspraktiken - Förderung von Traubensaft	- - - -	- z.E. z.E. -
WEIN INSGESAMT		-	z.E.
Milch	- Einheitliche Definition der Butter für die Intervention - Abschaffung der Interventionsankäufe von Käse	z.E. z.E.	z.E. z.E.
MILCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
Rindfleisch	- Streichung des Jahres 1992 als Bezugsjahr für die Festsetzung der Referenzbestände an männlichen Rindern - Gewährung der zweiten Tranche der Prämie für männliche Rinder nur für Ochsen	z.E. z.E.	z.E. z.E.
RINDFLEISCH INSGESAMT		z.E.	z.E.
Schafffleisch	Eröffnung einer fakultativen Ausschreibung für die Beihilfe für die private Lagerhaltung	-	-
SCHAFFFLEISCH INSGESAMT		-	-

FLANKIERENDE MASSNAHMEN INSGESAMT	- 17	- 1.386
-----------------------------------	------	---------

ANHANG IV

HAUSHALTSLAGE DES EAGFL-GARANTIE 1994

Mio. ECU

SEKTOR	Dem Haushaltplan 94 zugrunde liegender Mittelbedarf (1 \$ = 0,84 ECU)	Konjunktur	Neue Vorausschätzung (1\$=0,84 ECU)	Kosten der Vorschläge für Preise und flankierende Maßnahmen			Revidierter Mittelbedarf 1994
				Preise	Flank. Maßnahmen	Insgesamt	
Ackerkulturen	13.884	-	13.234	-	-	-	13.231
Zucker	2.153	48	2.201	-	z.E.	-	2.184
Olivenöl	2.046	-	1.991	-	-	-	1.991
Trockenfutter und Hülsenfrüchte	371	55	427	-	-	-	427
Textilpflanzen	820	107	927	-	z.E.	z.E.	927
Obst und Gemüse	1.759	44	1.715	-	-	-	1.715
Wein	1.610	-	1.352	-	-	-	1.352
Tabak	1.265	25	1.290	-	-	-	1.290
Andere Sektoren (Reis)	405	-	325	-	-	-	325
Milch und Milcherzeugnisse	4.304	187	4.491	-	z.E.	-	4.477
Rindfleisch	4.921	-	4.309	-	z.E.	-	4.309
Schafffleisch	1.588	130	1.458	-	-	-	1.458
Schweinefleisch	202	209	411	-	-	-	411
Eier und Geflügel	184	46	230	-	-	-	230
Sonst. Maßnahmen für tier. Erzeugn.	161	4	165	-	-	-	165
Fischerei	37	6	43	-	-	-	43
Nicht unter Anhang II fallende Erz.	596	56	652	-	-	-	652
BAB	z.E.	0	z.E.	-	-	-	z.E.
WAB	1	2	3	-	-	-	3
Nahrungsmittelhilfe	156	1	157	-	-	-	157
Zinsen für die Vorfinanzierung	110	0	110	-	-	-	110
Verteilung an Bedürftige	175	0	175	-	-	-	175
Betrugsbekämpfung EAGFL	86	0	86	-	-	-	86
Rechnungsabluß frühere Zeiträume	-	82	-	-	-	-	-
Entwicklung des ländlichen Raums	447	4	451	-	-	-	451
Sonstige Maßnahmen	28	8	36	-	-	-	36
Titel 1, 2 und 3 insgesamt	36.809	- 1.152	35.657	- 17	- 17	- 34	35.623
Einkommensbeihilfen	60	-	58	-	-	-	58
Flankierende Maßnahmen	585	418	983	-	-	-	983
EAGFL-GARANTIE INSGESAMT	37.434	- 736	36.698	- 17	- 17	- 34	36.664
Betrag der Haushaltsdisziplin	36.465	z.E.	36.465	-	-	-	36.465
Überschreitung	969	- 736	233	-	-	-	199

ANHANG V

AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE IM HAUSHALTSJAHR 1995

Mio. ECU

SEKTOR	PREISE	FLANKIERENDE MASSNAHMEN	TOTAL
Ackerkulturen	- 17	z.E.	- 17
Zucker		- 174	- 174
Olivöl	- 112	- 1.212	- 1.324
Trockenfutter	- 117	z.E.	- 117
Textilpflanzen		z.E.	z.E.
Obst und Gemüse			0
Wein		z.E.	z.E.
Tabak			0
Andere Sektoren (Reis)	z.E.		z.E.
Milch und Milcherzeugnisse	- 102	z.E.	- 102
Rindfleisch		z.E.	z.E.
Schafffleisch			0
Schweinefleisch			0
Eier und Geflügel			0
Sonst. Maßnahmen tier. Erzeugn.			0
Fischerei			0
Nicht unter Anh. II fall. Erz.			0
BAB			0
WAB			0
Nahrungsmittelhilfe			0
Zinsen für die Vorfinanzierung			0
Verteilung an Bedürftige			0
Betrugsbekämpfung EAGFL			0
Rechnungsabschluß früh. Zentr.			0
Entwicklung d. ländlichen Raums			0
Sonstige Maßnahmen			0
INSGESAMT	- 348	- 1.386	- 1.734

ANHANG VI

AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE AUF DIE EIGENMITTEL

I. EINFUHRABSCHÖPFUNGEN

Mio. ECU (B)

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Auswirkg. im Haushaltsjahr	
		1994	1995
Getreide	Verringerung der monatlichen Zuschläge: - 0,265 ECU/t	- 1,5	- 4,4
Reis	Verringerung der monatlichen Zuschläge: - 0,23 ECU/t	- 0,1	- 0,8
Milch- erzeugnisse	Verringerung des Richtpreises für Milch um 1,5% und des Interventionspreises für Butter um 3%	- 0,4	- 1,1
Schweinefleisch	Verringerung der monatlichen Zuschläge für Getreide	- 0,2	- 0,7
Eier und Geflügel	Verringerung der monatlichen Zuschläge für Getreide	- 0,1	- 0,3
ABSCHÖPFUNGEN INSGESAMT		- 2	- 7

II. ABGABEN FÜR ZUCKER UND ISOGLUCOSE

Mio ECU (B)

Auswirkungen der verringerten Erstattung der Lagerkosten auf die Lagerhaltungsabgaben	- 54,7	- 164,2
ABGABEN INSGESAMT	- 55	- 164

III. GESAMTSUMME	- 57	- 171
------------------	------	-------

SECRET

29.04.94**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1994/1995)

KOM(94) 10 endg.; Ratsdok. 4616/94

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat weist auf die schwierige wirtschaftliche Lage hin, in der sich die europäischen und besonders die deutschen Landwirte befinden. Sie müssen gravierende strukturelle Anpassungsvorgänge infolge der grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik bewältigen. Sie benötigen dazu Vertrauen in die Beständigkeit der Agrarpolitik. Deshalb sollten für das zweite Reformjahr zusätzliche Preissenkungen und Mengenbeschränkungen, die über die Reformbeschlüsse hinausgehen, vermieden werden. Der Bundesrat erkennt keineswegs die angespannte Haushaltslage der Europäischen Union. Er ist jedoch der Auffassung, daß Haushaltsaspekte nicht allein das politische Handeln bestimmen und die Reformbeschlüsse in Frage stellen dürfen. Deshalb lehnt er insbesondere folgende Vorschläge ab:

1. Kürzung der Getreide-Reports

Die Kürzung der Reports führt zu einer Senkung der Erzeugerpreise unmittelbar nach der Ernte und zu einer verstärkten Andienung des Getreides an die staatlichen Interventionsstellen zu Beginn des Interventionszeitraumes.

Um weitere Erlöseinbußen der Erzeuger zu vermeiden, ist es auch notwendig, die Regelung für den höchstzulässigen Feuchtigkeitsgehalt des Getreides bei der Intervention von 15% zu verlängern.

2. Einführung einer Produktionsquote für Kartoffelstärke

Eine einseitige Begrenzung der Kartoffelstärkeerzeugung ist nicht sachgerecht. Kartoffelstärke verfügt nur über einen Marktanteil von etwa 25% am Gesamtstärkemarkt. Deshalb sind die derzeitigen Unausgewogenheiten des Stärkemarktes hierdurch nicht zu beseitigen. Außerdem ist die vorgeschlagene Referenzmenge für die deutschen

Kartoffelstärkefabriken nicht akzeptabel. Es müßten auch die Produktionsmengen in die deutsche Quote einbezogen werden, für die Investitionen bereits getätigt oder Förderzusagen erteilt worden sind.

3. Senkung der Lagerkostenvergütung bei Zucker

In der Bundesrepublik Deutschland besteht bereits bei der geltenden Lagerkostenvergütung eine Unterdeckung. Die vorgeschlagene Senkung geht weit über die Zinssenkung hinaus.

4. Verringerung der Trockenfutterbeihilfe

Die starke Verringerung der Trockenfutterbeihilfe gefährdet die Existenz der Trockenbetriebe. Der vorgeschlagene Beihilfesatz von 40 ECU/t deckt in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Trocknungskosten.

Die Festbeihilfe sollte 65 ECU/t bei einem Mindestrohproteingehalt von 15% nicht unterschreiten.

Die vorgeschlagene Unvereinbarkeit der Trockenfutterbeihilfe mit der Ausgleichszulage ist nicht sachgerecht, da beide Beihilfen völlig unterschiedliche Förder- bzw. Ausgleichstatbestände beinhalten und damit eine Doppelförderung nicht gegeben ist.

Sollte auf der Basis einer Festbeihilfe kein Kompromiß möglich sein, müßte an eine Staffelung der Beihilfe in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen gedacht werden. Nur so kann eine Konzentration der Beihilfe auf die im Hinblick auf die Futtertrocknung klimatisch begünstigten südlichen Gebiete der Gemeinschaft vermieden werden.

5. Kürzung des Ausgleichsbetrages bei Oellein

Die Kürzung des Ausgleichsbetrages von 85 ECU/t auf 78 ECU/t gefährdet die Fortführung des Oelleinanbaues.

6. Zusätzliche Senkung des Butterinterventionspreises um 3%

Die Senkung des Interventionspreises verbessert nicht die Wettbewerbsposition der Butter. Der Butterverbrauch wird vornehmlich von den sich wandelnden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher bei Fetten und weniger von der Preisrelation zu konkurrierenden Produkten bestimmt.

Die Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt muß, falls sich dies tatsächlich als notwendig erweisen sollte, primär durch mengenregulierende Maßnahmen erreicht werden. Hierbei steht an erster Stelle eine umgehende korrekte Einführung des Quotensystems und eine entsprechende Anpassung der Erzeugungsmengen in den Mitgliedstaaten, wo dies - wie der vorliegende Kommissionsbericht ausweist - bisher nicht in befriedigender Weise geschehen ist.

7. Einseitiger Wegfall der zweiten Bullenprämie

Die Abschaffung der zweiten Prämie für Bullen entspricht der deutschen Forderung zur Vereinfachung der Agrarreform. Allerdings muß der Betrag der Prämie angemessen angehoben werden, um ein Wettbewerbsgleichgewicht zwischen der Mast von Jungbullen und der Ochsenmast herzustellen.

8. Senkung des Grundpreises für Schweinefleisch

Die Senkung ist zur Zeit weder als psychologisches Signal noch zur Erfüllung von Gatt-Verpflichtungen erforderlich.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel entschieden dafür einzusetzen, daß die Vorschläge der Europäischen Kommission entsprechend modifiziert werden und die Kontinuität der Agrarpolitik gewahrt wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im übrigen, bei den Verhandlungen mit der EU darauf hinzuwirken, daß

Hartweizen

- Deutschland zu den gleichen Bedingungen wie Frankreich in eine mögliche Liste für nicht traditionelle Anbauggebiete für Hartweizen aufgenommen wird;

Milch

- die Sonderregelungen in der Milch-Garantiemengenregelung (kein Verkauf, kein Verleasen, kein Verpachten) für die neuen Bundesländer - über 1994 hinaus - bestehen bleiben.